

HERMANN WENTKER

EIN DEUTSCH-DEUTSCHES SCHICKSAL

Der CDU-Politiker Helmut Brandt zwischen Anpassung und Widerstand

Am 9. Mai 1965 veranstaltete die „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Kriegsendes eine Tagung in der Berliner Kongreßhalle. Als Hauptredner war der ehemalige Staatssekretär im DDR-Justizministerium Helmut Brandt vorgesehen, der gut acht Monate zuvor aus dem Zuchthaus Bautzen freigekauft worden war. Vor Veranstaltungsbeginn wurde ein gegen ihn gerichtetes Flugblatt verteilt, das die Überschrift trug: „Verräter, Karrierist oder Märtyrer?“ Der zentrale Vorwurf darin lautete: „Sie haben 1948 als Handlanger der SED die Berliner CDU gespalten.“¹ Der Angriff bezog sich darauf, daß unter Brandts Vorsitz 1948 im Ostsektor der ehemaligen Reichshauptstadt ein sogenannter Arbeitskreis gegründet worden war, der zur Spaltung der Union in Berlin maßgeblich beigetragen hatte. Außerdem avancierte Brandt 1949 zum Vizepräsidenten der Zentralen Justizverwaltung der SBZ und wurde nach Gründung der DDR als Staatssekretär ins Ost-Berliner Justizministerium übernommen. Dieser allem äußeren Anschein nach der sowjetischen Besatzungsmacht ergebene Mann, der sich in den Dienst der zweiten Diktatur in Deutschland gestellt hatte, veranlaßte aber im Sommer 1950 den Vorsitzenden der Ost-CDU Otto Nuschke zum Protest gegen die sogenannten Waldheimer Prozesse; anschließend wurde er vom Staatssicherheitsdienst verhaftet und blieb bis zum August 1964 als politischer Häftling in den Zuchthäusern der DDR. Handelte es sich also, um nochmals die Flugblattüberschrift aufzugreifen, um einen Verräter, einen Karrieristen oder einen Märtyrer?

Brandt selbst stellte sich 1965 in eine Linie mit Carl-Friedrich Goerdeler, Ulrich von Hassell, Ernst von Weizsäcker und Wilhelm Canaris, die nach 1933 auf ihren Posten verblieben seien, um „Widerstand von innen aus dem System heraus“ leisten zu können. „In gleicher Einsicht und in gleicher Verantwortung“ wie diese habe auch er beim „Widerstand gegen den roten Faschismus zwischen 1945 und [s]einer Verschleppung am 6. 9. 1950“ gehandelt². Hat diese Aussage rein apologetischen Charakter oder verbirgt sich in ihr ein wahrer Kern? Schon Andreas Hillgruber hat im

¹ Ein Exemplar des Flugblatts in: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin (künftig: ACDP), III-012-1717.

² Brandt an Josef Duffhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296.

Hinblick auf das Dritte Reich konstatiert, daß „Mitmachen‘ und Widerstand, Collaboration und Resistance nicht als absolut entgegengesetzte Größen angesehen werden“ dürften, und gefordert, „graduell und zeitlich sehr genau“ zu differenzieren³.

Wie aber muß die Tätigkeit Helmut Brandts in der Konstituierungsphase der DDR bewertet werden? Wie ist er in die Grauzone zwischen Widerstand und Anpassung einzuordnen? Und wie, so ist schließlich zu fragen, reagierte das noch junge DDR-Regime auf das abweichende Verhalten eines seiner vermeintlichen Anhänger? Mit dem Zusammenbruch des östlichen deutschen Teilstaats ist die Quellengrundlage für die Klärung dieser Fragen erheblich verbreitert worden. Zwar liegen persönliche Papiere Brandts aus dieser Zeit nicht vor; anhand der Archivalien der Ost-CDU, der SED, der Überlieferung des DDR-Justizministeriums sowie der Prozessakten läßt sich sein Lebens- und Leidensweg jedoch ziemlich lückenlos rekonstruieren, wengleich seine innere Entwicklung noch eine Reihe von Fragen offen läßt. Zahlreiche der hier verwerteten Selbstaussagen stammen aus Vernehmungsprotokollen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS); angesichts der Umstände, unter denen derartige Aufzeichnungen erstellt wurden, ist hier ein besonders gründlicher quellenkritischer Blick erforderlich, um nicht vorschnell die Vernehmungsziele des MfS oder die Entlastungsstrategien des Beschuldigten als gesicherten Befund zu präsentieren.

1. Prägungen: Leben und Wirken Brandts bis 1945

Helmut Alfred Brandt wurde am 16. Juli 1911 als Sohn eines Polizeibeamten in Berlin-Spandau geboren. 1918 eingeschult, besuchte er zunächst die Präparandenanstalt zu einem Lehrerseminar in Berlin-Spandau, wechselte bereits 1920 zur Oberrealschule und drei Jahre später zum Reformrealgymnasium in Berlin-Spandau⁴. In seinen letzten beiden Jahren am Gymnasium schrieb er sich zudem als Gasthörer an der Deutschen Hochschule für Politik (HfP) in Berlin ein⁵. Diese 1920 gegründete Lehranstalt, die sowohl demokratische Volksbildung betreiben als auch eine politische Elite für die Weimarer Republik ausbilden sollte, blieb bis zu ihrem vorläufigen Ende im Frühjahr 1933 eine Mischung aus Hochschule, Fachschule und Volkshochschule, die seit 1927/28 über eine „Akademische Abteilung“ verfügte und ein staatlich anerkanntes Diplom verleihen konnte. Trotz Annäherung an die neuen, antidemokratischen Ideologien Anfang der dreißiger Jahre wurde die HfP bis zum Frühjahr 1933 von demokratisch parlamentarischen Kräften dominiert⁶. Nach seinem

³ Andreas Hillgruber, Zum Stand der wissenschaftlichen Erforschung der NS-Zeit – Schwerpunkte und Kontroversen, in: Ders., Endlich genug über Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg? Forschungsstand und Literatur, Düsseldorf 1982, S. 47.

⁴ Vernehmungen Brandts am 19. 9. 1950 und 17./26. 9. 1958, in: Bundesbeauftragter für Stasi-Unterlagen, Berlin (künftig: BStU), MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 218, AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 130.

⁵ Vernehmung Brandts, 10. 10. 1958, in: Ebenda, Bl. 220.

⁶ Vgl. Alfons Söllner, Gruppenbild mit Jäckh – Anmerkungen zur „Verwissenschaftlichung“ der Deutschen Hochschule für Politik während der Weimarer Republik, in: Gerhard Göhler/Bodo

Abitur (26. Februar 1929) entfaltete Brandt eine ungeheure Aktivität. 1929 nahm er sein reguläres Studium an der Hochschule für Politik auf, schrieb sich an der Berliner Universität für Rechtswissenschaft sowie Nationalökonomie ein und belegte außerdem Sprachkurse in Russisch sowie Japanisch. Bereits am 20. Juli 1931 erwarb er das Diplom der HfP. Am 25. November schloß er auch das Volkswirtschaftsstudium ab, ein gutes halbes Jahr später, am 26. Juli 1933, das juristische Studium mit der ersten Staatsprüfung. Sowohl in Volkswirtschaft als auch in Rechtswissenschaft schrieb er eine Dissertation und wurde „summa cum laude“ promoviert⁷. Am 13. Dezember 1937 schließlich bestand er die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „gut“. Außerdem war Brandt von 1931 bis 1933 als Sekretär bei der Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei (DVP) angestellt; nach 1934 absolvierte er eine Ausbildung zum Bankkaufmann und war im Anschluß daran bis Ende 1936 als Sachbearbeiter bei der Deutschen Bank tätig⁸. Letztere beiden Aktivitäten waren auch darauf zurückzuführen, daß sich Brandt aufgrund der schmalen Einkünfte seines Vaters das Studium weitgehend selbst finanzieren mußte⁹.

Brandt war nicht nur wissenschaftlich, sondern seit seiner Gymnasialzeit auch politisch stark interessiert und engagiert. Nach einer Begegnung mit Gustav Stresemann in der HfP trat er 1929 der DVP bei, da ihm, so seine nachträgliche Begründung, die politische Linie des Außenministers „zusagte und dessen Politik von dem sozial fortschrittlichen Teil in der ‚Deutschen Volkspartei‘ fortgesetzt wurde“¹⁰. Bis zur Selbstauflösung der DVP am 27. Juni 1933 blieb er Parteimitglied und gehörte seit 1930 auch deren Hochschulgruppe an, ohne jedoch eine Funktion zu bekleiden. Dem NS-Regime stand er eher distanziert gegenüber und trat relativ spät Ende 1936 dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) bei. Die Zulassung zum zweiten Staatsexamen erhielt er erst nach seiner Erklärung, an einer vormilitärischen Ausbildung teilnehmen zu wollen¹¹. Damit zeigte Brandt zwar keine nationalsozialistische, aber eine hinreichende nationale Gesinnung, so daß er im Dezember 1937 sein Assessor-Examen ablegen durfte. Außerdem hielt er Kontakt zu dem bekannten Völkerrechtler Erich Kaufmann, dem die Nationalsozialisten im Jahre 1934 die Lehrbefug-

Zeuner (Hrsg.), *Kontinuitäten und Brüche in der deutschen Politikwissenschaft*, Baden-Baden 1991, S. 41–64; Detlef Lehnert, „Schule der Demokratie“ oder „politische Fachhochschule“? Anspruch und Wirklichkeit einer praxisorientierten Ausbildung der Deutschen Hochschule für Politik 1920–1933, in: Ebenda, S. 65–93.

⁷ Am 22. 7. 1933 erwarb er den Titel eines Dr. rer. pol., am 21. 12. 1936 den eines Dr. iur. utr. Siehe Daten zum Lebenslauf, o. D., Nachlaß Brandt. Ich danke Frau Prof. Dr. Ingeborg Brandt für ein ausführliches Gespräch am 21. 10. 1999 und für die Einsichtnahme in einige nachgelassene Papiere ihres Mannes.

⁸ Lebenslauf Brandts, 14. 12. 1949, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BAB), DP1 VA Nr. 855, Bl. 4; Personal-Fragebogen der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV), 12. 4. 1949, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 65; Vernehmung Brandts, 17. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 131.

⁹ Vernehmung Brandts, 19. 9. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 218.

¹⁰ Ebenda, Bl. 219.

¹¹ Ebenda, Bl. 219f.

nis an der Berliner Universität entzogen¹². Brandt nahm an den in dessen Privathaus in Nikolassee stattfindenden Treffen teil, wo „gegen Hitler diskutiert [wurde], ohne jedoch etwas gegen ihn zu unternehmen“¹³.

Brandt fuhr sowohl in seinem Studium als auch in seinem Berufsleben mehrgleisig. 1937 wurde er zunächst Assistent, nach seiner Referendarprüfung dann Referent in dem 1924 gegründeten, renommierten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin, um dort eine Abteilung für internationales Finanzrecht aufzubauen¹⁴. Das unter der Leitung seines Gründers Viktor Bruns stärker völkerrechtlich ausgerichtete Institut beschäftigte erstrangige Wissenschaftler, die vor 1933 noch allen politischen Lagern entstammten. Erich Kaufmann stand dem Institut als „Wissenschaftlicher Berater“ zur Seite¹⁵. Vor und nach der Machtergreifung war das Institut damit befaßt, außenpolitisch relevante Aktivitäten der Reichsregierung juristisch zu begründen. Dies setzte zwar grundsätzliche Loyalität zum Regime voraus, verhinderte jedoch nicht, daß etwa Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, der Bruder und Mitverschwörer des Hitler-Attentäters, dort bis zu seiner Verhaftung 1944 tätig war¹⁶. Brandt, der nicht nur wissenschaftlich interessiert war, trat 1938 in die von Karl von Lewinski und Helmuth James Graf von Moltke 1935 begründete, auf internationales Privatrecht spezialisierte Rechtsanwaltspraxis ein, auf die er im Rahmen seiner Tätigkeit in der Deutschen Bank aufmerksam geworden war¹⁷. Da von Moltke sich im März 1938 von seinem Partner trennte, ist es höchst unwahrscheinlich, daß Brandt und er jemals zusammenarbeiteten. Auch von Lewinski war ein Kritiker des NS-Regimes, der sich aber – anders als sein ehemaliger Sozius – nicht im Widerstand gegen Hitler engagierte¹⁸.

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs im September 1939 hatte Helmut Brandt, der gerade einmal 28 Jahre zählte, bereits den Grundstein zu einer vielversprechenden Karriere gelegt. Er war in mancherlei Hinsicht ein typischer Bildungsbürger, der, aus kleinen Verhältnissen kommend, seine Anlagen gepflegt, sich ihm bietende

¹² Zu Kaufmann siehe Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, und der Research Foundation for Jewish Immigration, New York, Bd. II/1, München 1983, S. 605.

¹³ Vernehmung Brandts, 1. 12. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 384 (Zitat); Aussage Brandts im Prozeßbericht, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 95.

¹⁴ Vernehmungen Brandts, 19. 9. 1950 und 23. 9. 1953, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 220, Bl. 341; Daten zum Lebenslauf, o. D., Nachlaß Brandt.

¹⁵ Vgl. Bernhard vom Brocke, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik. Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation, in: Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft. Aus Anlaß ihres 75-jährigen Bestehens hrsg. von Rudolf Vierhaus und Bernhard vom Brocke, Stuttgart 1990, S. 300–304.

¹⁶ Vgl. dazu Peter Hoffmann, Claus Schenk Graf von Stauffenberg und seine Brüder, Stuttgart 1992, S. 149–155.

¹⁷ Vernehmung Brandts, 23. 9. 1953, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 341.

¹⁸ Vgl. Michael Balfour/Julian Frisby/Freya von Moltke, Helmuth James Graf von Moltke 1907–1945, Berlin 1984, S. 68, 79f.

Chancen genutzt und hart gearbeitet hatte, um seine Positionen zu erreichen. Sein Ehrgeiz war jedoch nie so weit gegangen, daß er sich um seiner beruflichen Karriere willen politisch verbogen hätte. Brandts Beitritt zur DVP verrät zwar eine konservative Grundhaltung; eine Affinität zum Nationalsozialismus gab es jedoch nicht. Er war zudem – im Unterschied zu den Protagonisten der DNVP und der DVP – nicht mehr im Kaiserreich politisch sozialisiert worden; er bezeichnete sich vielmehr rückblickend als „ein Kind der Weimarer Republik“¹⁹. Vor diesem Hintergrund sehnte er anscheinend nicht die Restaurierung des Kaiserreiches herbei, sondern akzeptierte als Staatsform die Republik.

Die Verwirklichung seiner beruflichen und privaten Ziele – am 11. März 1939 hatte er geheiratet²⁰ – wurde zunächst einmal durch den Krieg hinausgezögert. Als Artillerist nahm er sowohl am Westfeldzug im Frühjahr 1940 als auch 1941/42 am Krieg gegen die Sowjetunion teil, kehrte von dort aber 1942 schwer erkrankt zurück²¹. Ab dem Sommer 1942 war er als Oberleutnant zunächst im Wirtschafts- und Rüstungsamt des Oberkommandos der Wehrmacht tätig. Im Zuge der Zerschlagung und Aufteilung dieser Dienststelle 1942/43²² kam Brandt am 1. Juli 1943 zum Generalreferat Wirtschaft und Finanzen im Rüstungsministerium. Nach dessen Ausbombung am 23. November 1943 wurde er zu seiner alten Einheit zurückbeordert²³, anschließend erneut an der Ostfront eingesetzt, bis er schließlich Mitte Mai 1945 in Heiligenblut am Großglockner in britische Kriegsgefangenschaft geriet. Nach sechswöchigem Aufenthalt im Kriegsgefangenenlager Lienz (Osttirol) wurde er in Mallnitz beim Tauerntunnel an die Amerikaner übergeben. Diese wiederum transportierten ihn in ein Lager nach Aalen/Württemberg, von wo er, da niemand in die SBZ oder Berlin entlassen wurde, sich am 24. Juni auf eigenen Wunsch nach Frankfurt am Main begab. Dort erhielt er nach einigen Mühen von der amerikanischen Kommandantur Einreisepapiere nach Berlin. Am 12. Juli 1945 traf er wieder in der ehemaligen Reichshauptstadt ein, begab sich zur Rückführung seiner Angehörigen kurzzeitig nach Ost-Pommern und kehrte am 22. Juli endgültig mit seiner Familie und seinen Eltern wieder nach Berlin-Spandau zurück²⁴.

¹⁹ Aussage Brandts im Prozeßbericht, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 101.

²⁰ Lebenslauf Brandts, 14. 12. 1949, in: BAB, DP1 VA Nr. 855, Bl. 4. Aus der Ehe mit der Studienassessorin Brigitte Batz stammten drei Kinder; im Juli 1950 trennten sich die Eheleute; 1953 wurde die Ehe im Abwesenheitsverfahren aufgelöst; siehe Daten zum Lebenslauf, Nachlaß Brandt.

²¹ Vernehmungen Brandts, 17./26. 9. 1958, 23. 9. 1953, 19. 9. 1950, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 132f., AU 449/54, Bd. 3, Bl. 343f., Bl. 220f.

²² Dies erfolgte in längeren Auseinandersetzungen mit dem Rüstungsministerium unter Albert Speer zwischen Mai 1942 und Mitte 1943. Vgl. dazu Rolf-Dieter Müller, Albert Speer und die Rüstungspolitik im totalen Krieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/2: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs. Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942–1944/45, Stuttgart 1999, S. 281–299, hier bes. 286ff.

²³ Vernehmung Brandts, 12. 5. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 14, Bl. 86–88.

²⁴ Vernehmungen Brandts am 19. 9. 1950 und am 17./26. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 134f., AU 449/54, Bd. 3, Bl. 222f.

2. Nachkriegskarriere in Berlin (1945–1948)

Nach Kriegsende machte sich der 34-jährige in der ihm eigenen Beharrlichkeit daran, beruflich und politisch dort anzuknüpfen, wo er 1939 aufgehört hatte. Ende Juli 1945 wurde er als einer der wenigen verfügbaren „unbelasteten“ Juristen als Syndikus beim Bezirksamt Spandau tätig. Aus Sorge, nicht eingestellt zu werden, verschwieg er bei seiner Bewerbung jedoch seine Tätigkeit im OKW bzw. im Rüstungsministerium²⁵. Daß er diesen Posten, auf dem er alle im Bezirksamt anfallenden juristischen Arbeiten zu erledigen hatte, nur als Durchgangsstation betrachtete, wurde bereits ein Jahr später bei der Wahl zum 2. Bürgermeister von Spandau im Mai oder Juni 1946 deutlich. Da die britische Besatzungsmacht ihn – aus unbekanntem Gründen – nicht bestätigte, kündigte Brandt daraufhin auch seine Stellung als Syndikus²⁶.

Zum Broterwerb war er nun nicht mehr auf eine Beschäftigung bei der öffentlichen Verwaltung angewiesen. Denn seit seiner Rückkehr nach Berlin hatte er sich erfolgreich um die Wiederaufnahme seiner Anwaltstätigkeit bemüht. Zum einen knüpfte er erneut den Kontakt zu Karl von Lewinski und baute mit großem Engagement die Rechtsanwaltspraxis wieder auf, wobei ihm der Partner von einst nur wenig half, da sich dieser um die Wiedererrichtung der Institute der ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft kümmerte und kommissarischer Leiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde²⁷. Zum anderen betrieb er seine Wiederezulassung als Rechtsanwalt, was ihm im August oder September 1945 gelang, als er die Genehmigung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur erhielt, vor den Berliner Gerichten aufzutreten²⁸. Anders als vor 1945 bildete nun die Anwaltspraxis den beruflichen Mittelpunkt seines Lebens. Denn als sich Brandt 1947 oder 1948 die Möglichkeit bot, an der neu gegründeten Verwaltungsakademie in Speyer eine Professur zu übernehmen, lehnte ihn der dortige Rektor ab, da Brandt nebenher seine Anwaltspraxis weiterführen und zu diesem Zweck regelmäßig nach Berlin fahren wollte²⁹. Den Kontakt zur Wissenschaft hielt er seit Anfang 1946 freilich über einen Lehrauftrag für Völkerrecht, ausländisches öffentliches Recht sowie internationales und ausländisches Privatrecht an der Berliner Universität aufrecht³⁰.

²⁵ Vernehmung Brandts, 12. 5. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 14, Bl. 86 f.

²⁶ Vernehmung Brandts, 12. 10. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 225.

²⁷ Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 758 f. Vgl. auch Manfred Heinemann, Der Wiederaufbau der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und die Neugründungen der Max-Planck-Gesellschaft (1945–1949), in: Vierhaus/vom Brocke (Hrsg.), *Forschung im Spannungsfeld*, S. 464.

²⁸ Vernehmung Brandts, 17./26. 9. 1959, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 135.

²⁹ Vernehmung Brandts, 17. 10. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 234.

³⁰ Den Lehrauftrag nahm er jedes Semester bis zum September 1950 wahr. Vgl. Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 730.

An sein politisches Engagement vor 1933 anknüpfend, trat er im August 1945 im Bezirk Spandau der neu gegründeten CDU bei. Bei seiner Entscheidung für die Union war nicht, wie ein Vernehmungprotokoll nahelegt, seine Absicht ausschlaggebend, »gegen die SED und die Entwicklung der demokratischen Ordnung in der damaligen sowjetischen Besatzungszone« vorzugehen³¹. Es ging ihm vielmehr darum, »die durch 1933 unterbrochene Entwicklung der Republik« fortzusetzen, was für ihn das Mitwirken in einer politischen Partei einschloß. Außerdem entsprach der CDU-Gründungsaufruf seinen »Vorstellungen über eine bürgerliche Demokratie«³². Der ehemalige DVP-Mann trat also einer der beiden neuen bürgerlichen Sammlungsparteien bei, wobei die Entscheidung für die CDU – wie damals so oft – wahrscheinlich zufällig war. In Berlin war Brandt mit seinem Ehrgeiz, auch parteipolitisch zu wirken, am richtigen Ort. Seit Anfang Juli 1945 bemühte sich der erste Vorsitzende der CDU, Andreas Hermes, um den Aufbau einer in mehrere Abteilungen und Referate gegliederten »Reichsgeschäftsstelle«, bei der sich außerdem im August neun Arbeitsausschüsse zur Beratung und Unterstützung der Parteiführung konstituierten³³. Hermes berief Brandt kurz nach seinem Eintritt in die Partei in den Rechts- und in den wirtschaftspolitischen Ausschuß³⁴ und stellte ihn einige Zeit später auch in der Hauptgeschäftsstelle als Referenten ein. Ende 1945 besetzte Brandt das für Außenpolitik zuständige Archivreferat³⁵; im nächsten Halbjahr wurde er im Hauptreferat für allgemeine Staats- und Verwaltungspolitik mit den Ressorts Verfassungsfragen und Verwaltungsaufbau sowie Kommunalpolitik betraut³⁶. Seine Referententätigkeit übte er eigenen Bekundungen zufolge bis zur Verhaftung im September 1950 aus³⁷.

Nachdem ein erster Vorstoß der CDU-Führung, Brandt als Leiter der Rechtsabteilung beim Berliner Magistrat zu etablieren, fehlgeschlagen war³⁸, erhielt er seine nächste Chance, in der Berliner Politik zu wirken, mit seiner Wahl in die Stadtverordnetenversammlung am 20. Oktober 1946. Dort wurde er in mehreren Ausschüs-

³¹ Vernehmung Brandts, 24. 9. 1953, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 346.

³² Es handelt sich dabei um zwei Aussagen Brandts im Prozeßbericht, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 101, 94.

³³ Vgl. dazu jüngst Manfred Wilde, *Die SBZ-CDU 1945–1947. Zwischen Kriegsende und kaltem Krieg*, München 1998, S. 57–61.

³⁴ Aufzeichnung Brandts zu seiner eigenen Person, o. D., in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 302.

³⁵ Nach Wilde, *SBZ-CDU*, S. 61, erhielt der Archivausschuß der CDU seinen Namen »aus Gründen der Tarnung« und war ein Vorläufer des außenpolitischen Ausschusses. Das gleiche dürfte für das Archivreferat zutreffen.

³⁶ Vgl. Struktur und Besetzung der Reichsgeschäftsstelle am 31. 12. 1945 sowie im 1. Halbjahr 1946, in: Ebenda, S. 531–533.

³⁷ Vernehmung Brandts, 10./27. 10. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 222.

³⁸ Die CDU-Führung hatte zwei Kandidaten vorgeschlagen. Da das Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur sich jedoch auf keinen der beiden einigen konnte, beschlossen die stellvertretenden Stadtkommandanten am 10. 9. 1945, das Amt angesichts der bevorstehenden Berliner Wahlen vakant zu lassen. Vgl. Protokoll der Magistratssitzung, 22. 6. 1946, in: *Die Sitzungsprotokolle des Magistrats der Stadt Berlin 1945/46*, Teil II, bearb. und eingel. von Dieter Hanauske, Berlin 1999, S. 556 f.

sen, darunter auch im Verfassungsausschuß aktiv³⁹, wo er unter anderem mit Beiträgen zu der Frage hervortrat, ob ein einzelnes Magistratsmitglied von der Stadtverordnetenversammlung zum politischen Rücktritt gezwungen werden könne. Dies verneinte er vor allem mit folgender Begründung: „Die personelle Zusammensetzung des Magistrats durch die Parteien erfolgt im Hinblick auf die Gesamtheit des Magistrats und kann deshalb nicht nachträglich durch Neubesetzung einzelner Stellen korrigiert werden.“⁴⁰ Deutlich erkennbar wird an diesen erfolglos gebliebenen Bestrebungen das Verlangen nach politischer Stabilität, die die Weimarer Verfassung nicht aufgewiesen hatte, da sie durchaus vorsah, daß der Reichstag einzelnen Ministern das Vertrauen entziehen und diese damit zum Rücktritt zwingen konnte.

Nicht nur für die deutsche Nachkriegsentwicklung, sondern auch für Brandts Lebensweg wurde 1948 zum „Schicksalsjahr“ (Hans-Peter Schwarz). Das vor allem von ihrem zweiten Vorsitzenden Jakob Kaiser vertretene Konzept der CDU, „Brücke“ zwischen Ost und West zu sein, ließ sich angesichts des heraufziehenden Kalten Krieges nicht mehr durchhalten. Die Auseinandersetzung um die Volkskongreßbewegung im November/Dezember 1947 hatte die Partei bereits in der SBZ und in Berlin gespalten, und nur mühsam wurde der Konflikt mit einem Kompromiß auf einer CDU-Hauptvorstandssitzung Anfang Dezember 1947 überbrückt. Die faktische Absetzung Kaisers und Ernst Lemmers durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) am 20. Dezember verstärkte die Spaltung der Partei entlang der Ost-West-Linie⁴¹. Vor allem die politisch engagierten Streiter der CDU in Berlin wurden vor die Frage gestellt, sich für die eine oder die andere Seite zu entscheiden.

Brandt war sehr enttäuscht über den Fortgang Kaisers, der, wie er sich im nachhinein ausdrückte, „am 7. 12. 1947 die Widerstandsfront in Mitteldeutschland“ verlassen und diese „maßlos geschwächt“ habe⁴². Er selbst blieb, trotz seines Wohnsitzes und seines Anwaltsbüros im Westen Berlins, in der Ost-CDU, teils aus politischer Überzeugung, teils aber auch aus Karrieregründen. Als Anfang 1948 absehbar war, daß im März ein zweiter Volkskongreß einberufen werden sollte, verlangte CDU-Generalsekretär Georg Dertinger von Brandt, „der Volkskongreßbewegung beizutreten und im Rahmen der CDU der sowjetischen Besatzungszone und Ostberlins weiterzuarbeiten“. Brandts Aussagen vom Juli 1951 zufolge habe Dertinger damit expressis ver-

³⁹ Vgl. Stenographischer Bericht der Stadtverordnetenversammlung, 5. 12. 1946 [Auszug], in: Hans J. Reichhardt (Hrsg.), Die Entstehung der Verfassung von Berlin. Eine Dokumentation, Bd. I, Berlin 1990, Dok. 74, S. 372. Nachweisbar ist ebenfalls seine Wahl in den Geschäftsordnungsausschuß am 26. 11. 1946. Siehe Protokolle der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin, 1. Sitzung, S. 2. Vgl. Vernehmung Brandts, 16. 7. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 249.

⁴⁰ 11. Sitzung des Verfassungsausschusses, 19. 3. 1947, in: Reichhardt, Entstehung, Dok. 87, S. 589.

⁴¹ Vgl. dazu Werner Conze, Jakob Kaiser. Politiker zwischen Ost und West 1945–1949, Stuttgart 1969, S. 185–210.

⁴² Brandt an Dufhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296. Siehe auch Brandts Aussage in seinem Prozeß am 3. 6. 1954: „Kaisers Flucht war ein im Stichlassen [sic] der Mitglieder.“ In: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 95.

bis das Ziel verfolgt, „von innen heraus dagegen zu arbeiten“⁴³. Innerhalb des Volkskongresses sollte also gegen die SED Front gemacht und diese in der Verwirklichung ihrer politischen Ziele behindert werden. Inwieweit dies zutrifft und Dertinger Brandts Teilnahme am Volkskongress anregte, läßt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen. Angesichts der Tatsache, daß das MfS erst ab Herbst 1952 in den Vernehmungen deutlich werden ließ, daß man Material gegen Dertinger sammelte, ist es unwahrscheinlich, daß die protokollierten Aussagen Brandt nur in den Mund gelegt wurden. Dieser wurde jedenfalls am 18. März 1948 von dem am selben Tage zusammengetretenen 2. Volkskongress in den 400 Mitglieder umfassenden Deutschen Volksrat gewählt⁴⁴. Dort wirkte er wiederum im Justiz- und im Verfassungsausschuß, um das Konzept der CDU zu vertreten. Der glänzende Jurist, der sich intensiv mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt hatte, wurde im Verfassungsausschuß des Volksrats zum „profilierteste[n] Sprecher der bürgerlichen Parteien“⁴⁵. Unter anderem trat er dort für das Prinzip der Gewaltenteilung und gegen das von der SED vehement vertretene Prinzip des Parlamentsabsolutismus ein: „Das Parlament“, so Brandt am 19. Mai 1948, „darf nicht anfangen zu verwalten. [...] Das Parlament soll Richtlinien geben, soll nur die Verwaltung kontrollieren, aber es soll nicht selbst unkontrolliert Bürokratie spielen. Es muß innerhalb des demokratischen Apparates Pole geben, die sich gegenüberstehen und darauf achten, daß die demokratische Staatsform gewahrt bleibt.“⁴⁶

Die Strategie, mitzumachen, um Schlimmeres zu verhüten, war in der CDU freilich keineswegs unumstritten. Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, daß der Berliner CDU-Landesverband sowie die Stadtverordnetenfraktion Brandt am 15. April 1948 aus ihren Reihen ausschlossen⁴⁷, da ihr Landesparteitag am 10. April den Ausschluß aller Mitglieder gefordert hatte, die sich am Volkskongress beteiligten⁴⁸. Brandt wandte sich daraufhin in einem längeren Schreiben, das am 16. April publikumswirksam auf der ersten Seite der CDU-Zeitung „Neue Zeit“ abgedruckt wurde, an den Landesverbandsvorsitzenden. Seine Kernaussage im Hinblick auf die Teilnahme am Volkskongress lautete: „Es ist eine Illusion, zu glauben, daß es heute irgendwo in Deutschland Demokratie gibt. Was es in Deutschland geben kann und muß, das ist die Hoff-

⁴³ Vernehmung Brandts, 12. 7. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 251f.

⁴⁴ So Brandt an Deutsche Zentralverwaltung für Justiz, 10. 4. 1948, in: BAB, DP1 SE Nr. 3536; Vernehmung Brandts, 12. 7. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 253.

⁴⁵ So Gerhard Braas, Verfassungsgebung auf Landes- und zentraler Ebene, in: SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949, hrsg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1993, S. 367; Beschlußprotokoll der 1. Sitzung des Justizausschusses, 15. 4. 1948, in: BAB, DA1 Nr. 996.

⁴⁶ Zit. nach: Karl-Heinz Schöneburg u. a., Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1945–1949, Berlin [Ost] 1983, S. 280.

⁴⁷ Siehe Berliner Chronik, in: Berlin. Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung 1946–1948, hrsg. im Auftrage des Senats von Berlin, Berlin [West] 1959, S. 460.

⁴⁸ Vgl. Michael Richter, Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, Düsseldorf 1991, S. 137.

nung, daß sich Menschen in Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit sammeln, um demokratisches Denken und demokratische Lebensformen vorzubereiten.“ Er plädierte daher für Toleranz und Gesprächsbereitschaft zwischen den auf unterschiedlichen Wegen zur Demokratie strebenden Kräften und für eine Berücksichtigung der neuen machtpolitischen Verhältnisse in Europa: Zu glauben, daß die Deutschen zwischen Ost und West optieren und Lösungen zentraler Fragen wie des „Ostgrenz-Problems [...] ohne Rußland“ finden könnten, sei angesichts der Machtstellung der Sowjetunion in Mitteleuropa illusionär. Was die Zukunft betraf, so sprach er nur vage von einer Synthese zwischen Altem und Neuem sowie dem Versuch, aus dem Gegensatz zwischen Idealismus und Materialismus „auch das Schöpferische zu gewinnen“⁴⁹. Brandt nutzte zwar die Chance, sich persönlich als „Ausgestoßener“ zu profilieren, hielt sich aber mit eindeutigen ideologischen Bekenntnissen noch zurück. Er zählte mithin zu jenen, die aus einer Mischung von politischen Motiven und persönlichem Ehrgeiz auf eine unabhängige, aber nicht antisowjetische CDU in der SBZ und Berlin setzten.

Die Berliner CDU befand sich im Frühjahr 1948 in einer schwierigen Situation. Nachdem die SMAD dem Landesvorsitzenden Walther Schreiber am 12. Februar die Teilnahme an einer Beratung mit seinen Kollegen aus den Ländern der SBZ untersagt hatte, stellte der Landesausschuß fest, „daß durch diesen Eingriff dem Berliner Landesverband eine weitere Zusammenarbeit und die Aufrechterhaltung einer organisatorischen Verbindung mit den Landesverbänden der sowjetisch besetzten Zone unmöglich gemacht worden ist“⁵⁰. Nach einem erfolglosen Vorstoß vom Februar 1948, mit der Bildung eines „Aktionsausschusses Berlin der CDU im Sowjetischen Sektor“ den Landesverband zu spalten⁵¹, bildete die Gründung des „Arbeitskreises Groß-Berlin der CDU“ einen erneuten Versuch in diese Richtung. Am 24. April trafen auf Einladung von Helmut Brandt einige Berliner CDU-Mitglieder zusammen, die die Politik des Landesverbands und insbesondere dessen „Unvereinbarkeitsbeschuß“ hinsichtlich des Volkskongresses ablehnten. Bei dieser Veranstaltung wurde auf Vorschlag von Arnold Gohr, des Ortsgruppenvorsitzenden von Köpenick-Süd, die Bildung des „Arbeitskreises“ beschlossen, der vor allem als Auffangorganisation für diejenigen gedacht war, die der Berliner Landesverband ausgeschlossen hatte. Er beanspruchte darüber hinaus, „alle Freunde, Mitglieder, Ortsgruppen und Kreisverbände der CDU [zu] sammeln, die gewillt sind, unverfälscht die Grundsätze des Gründungsaufrufs vom 26. 6. 1945 innerhalb des Landesverbands zu vertreten und mit den Parteifreunden in der Ostzone in ihrem Ringen um die Erhaltung christlich-demokratischen Gedankengutes zusammenzustehen“⁵². Bei der nächsten

⁴⁹ Brief eines Ausgestoßenen, in: *Neue Zeit*, 16. 4. 1948.

⁵⁰ Gedruckt in: Berlin. Quellen und Dokumente 1945–1951, 1. Halbband, hrsg. i. A. des Senats von Berlin, Berlin [West] 1964, S. 935.

⁵¹ Vgl. Richter, *Ost-CDU*, S. 135 f.

⁵² „Arbeitskreis Groß-Berlin“ der CDU, in: *Neue Zeit*, 25. 4. 1948 (daraus auch das Zitat); vgl. auch Hans Joachim Koppe, *Berliner CDU am Scheideweg 1948/49. Zum Kampf der fortschrittlichen Kräfte des Berliner Landesverbandes der CDU um die demokratische Einheitsfront 1948/49*, Berlin [Ost] 1967, S. 19 f.

Zusammenkunft wurde Helmut Brandt zum 1. Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt, der am 14. Mai mit einem Aufruf an die „Unionsfreunde in Berlin“ zur Mitwirkung „gegen die verfehlte Politik des Landesverbandes Berlin“ hervortrat; als 2. und 3. Vorsitzender gelangten Arnold Gohr und Carl Leo Butke in den siebenköpfigen Vorstand⁵³. Zwar steht ein Beleg für die sowjetische Initiative bei der Gründung des „Arbeitskreises“ noch aus, sie ist jedoch angesichts des zeitgleich erfolgten Aufrufs zur Gründung einer gegen den Landesverband der LDP gerichteten „LDP-Arbeitsgemeinschaft Berlin“⁵⁴ unter ganz ähnlichen Umständen sehr wahrscheinlich.

War Brandt somit innerhalb der CDU zu einem Parteigänger der Sowjets geworden? Er selbst stellte den Vorgang gegenüber Josef Dufhues 1965 als einen von Otto Nuschke ausgehenden Versuch dar, die Aufnahme des prokommunistischen Arnold Gohr als stimmberechtigten „Berlin-Vertreter“ in den CDU-Zonenvorstand zu verhindern: Dazu war ein Arbeitskreis bei der Ost-CDU zu bilden, „über den ehemalige CDU-Mitglieder aus dem Ostsektor und solche CDU-Mitglieder zusammengefaßt werden sollten, die mit Westberliner Wohnsitz im Ostsektor arbeiteten und deswegen aus persönlicher Zweckmäßigkeit sich der Westberliner CDU nicht anschließen wollten“⁵⁵. Zwar äußerte sich Brandt in einer Vernehmung durch das MfS im Juli 1951 ganz ähnlich⁵⁶, so daß ein von der Parteileitung gegen Gohr gerichteter Coup nicht auszuschließen ist; auf der anderen Seite fügt sich dieser Bericht Brandts so glatt in seine Verteidigungsstrategie gegen den Vorwurf ein, er habe die Berliner CDU gespalten, daß auch Zweifel berechtigt sind. Denn durch die Übernahme des Vorsizes des „Arbeitskreises“ ließ sich Brandt für eine pro-sowjetische Gruppierung innerhalb der Berliner CDU zu einem Aushängeschild machen, das vor allem auf die Unionsmitglieder in den Westsektoren anziehend wirken sollte⁵⁷.

Zwar erfüllte sich diese Hoffnung nicht, aber die CDU-Landesverbandsvorsitzenden der SBZ erklärten den „Arbeitskreis“ am 14. Juni 1948 zur „legale[n] Vertretung der Berliner Unionsmitglieder“ und nahmen Brandt in ihren Kreis auf⁵⁸. Mit der Spaltung der Berliner CDU gelang diesem der Aufstieg zum Vorsitzenden eines Landesverbandes, der auch vom sowjetischen Stadtkommandanten General Alexandr Georgewitsch Kotikow anerkannt wurde⁵⁹. Wenngleich der Ost-Berliner Landesver-

⁵³ Aufruf vom 14. 5. 1948 in: Berlin. Quellen und Dokumente, S. 945f. Zur Wahl des Vorstands vgl. Arnold Gohr, Vom Arbeitskreis zum Landesverband, in: Der Fortschritt, 18. 9. 1948. Das genaue Datum der Wahl nennt er nicht.

⁵⁴ Aufruf zur Gründung der LDP-Arbeitsgemeinschaft Berlin, 26. 4. 1948, in: Berlin. Quellen und Dokumente, S. 994–996.

⁵⁵ Brandt an Dufhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296.

⁵⁶ Vernehmung Brandts, 12. 7. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 253. Dieser Quelle nach war es nicht Nuschke, sondern Dertinger, der Brandt Ende Mai 1948 angewiesen haben soll, Gohr und andere innerhalb des Arbeitskreises zu isolieren.

⁵⁷ So zutreffend Richter, Ost-CDU, S. 140.

⁵⁸ Berlin. Quellen und Dokumente, S. 947.

⁵⁹ Kotikow hatte Brandt, Gohr und Butke am 4. 9. 1948 empfangen und auf Befragen erklärt, „die sowjetische Kommandantur würde selbstverständlich den Beschluß des Hauptvorstandes der

band nur eine äußerst geringe Mitgliederzahl aufwies⁶⁰, erfüllte er doch seinen Zweck im Rahmen der Ost-Berliner „Blockpolitik“. Denn als die Spaltung in einen Ost- und Westmagistrat feststand, war ursprünglich vorgesehen, daß Brandt im Ostsektor zum Oberbürgermeister gewählt werden sollte. Obgleich dies einen weiteren Schritt auf der Karriereleiter bedeutet hätte, lehnte Brandt ab, als er erfuhr, daß neben ihm „als sog. Stadträte nur Figuren aus der Gohr-Clique sitzen sollten“. Dieses Mal wollte er sich nicht mehr „als repräsentatives Ausstellungsstück mißbrauchen lassen“. Auf den dringenden Rat Nuschkes hin schlug Brandt auf der Tagung im Berliner Admiralspalast am 30. November 1948 zur Beschwichtigung der empörten SED-Funktionäre „namens des Demokratischen Blocks“ von Berlin den brandenburgischen Landtagspräsidenten Friedrich Ebert von der SED vor, der dann auch gewählt wurde⁶¹. Brandts Strategie, innerhalb des Berliner Landesverbands die Leute um Gohr auszubremsen, schien ihm angesichts der diesen angebotenen Magistratsposten aussichtslos geworden zu sein. Die politische Großwetterlage förderte nun nicht mehr gemäßigte pro-sowjetische Kräfte innerhalb der CDU wie Brandt, sondern offen prokommunistische Parteigänger wie Gohr.

Durch die Gründung des „Arbeitskreises Groß-Berlin“ stieg Brandt jedoch nicht nur in der Parteihierarchie der SBZ-CDU ein entscheidendes Stück nach oben; auch als Rechtsanwalt profitierte er von der Spaltung der Berliner CDU. Er hatte am 10. April 1948 – auch unter Hinweis auf seine Wahl in den Deutschen Volksrat – bei der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV)⁶² beantragt, ihm die Genehmigung zum Auftreten als Strafverteidiger in der SBZ zu erteilen⁶³. Dies war ihm zunächst noch verweigert worden, da die DJV von der SMAD-Rechtsabteilung am 3. Februar ausdrücklich angewiesen worden war, keine Rechtsanwälte in der SBZ zuzulassen, die nicht schon über eine entsprechende Genehmigung bei bestimmten Gerichten in der Zone verfügten⁶⁴. Um so überraschender muß es für die DJV gewesen sein, als Major Wiktor Wassiljewitsch Nikolajew am 29. April, fünf Tage nach der Gründung des „Arbeitskreises“ mitteilte, daß die SMAD-Rechtsabteilung „keine Einwendungen gegen die generelle Zulassung des Rechtsanwalts Brandt bei den Gerichten der SBZ habe, falls Rechtsanwalt Brandt sich mit einem entsprechenden Gesuch an die für eine solche Zulassung zuständige DJV

Ostzonen-CDU respektieren, aus dem alle Rechte der Landesorganisation der CDU von Groß-Berlin, an dessen Spitze Dr. Brandt steht, hervorgehen“ (ebenda, S. 950).

⁶⁰ Nach einem Memorandum der Berliner CDU vom September 1948 besaß der „Arbeitskreis“ etwa 70 Anhänger, in: Ebenda, S. 954.

⁶¹ Brandt an Dufhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296. Der Wortlaut des „Wahlvorschlags“ in: Die Tagung im Admiralspalast, in: Neues Deutschland, 1. 12. 1948; vgl. auch die Äußerung Brandts in der Vorstandssitzung des Ost-Berliner CDU-Verbands vom 26. 11. 1948, in: ACDP, III-034-112, und die Vernehmung Brandts, 10./27. 10. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59, Bl. 223.

⁶² Die DJV war eine von 11 mit SMAD-Befehl Nr. 17 am 27. 7. 1945 gegründeten Zentralverwaltungen für die SBZ und Vorläufer des DDR-Justizministeriums.

⁶³ Brandt an DJV, 10. 4. 1948, in: BAB, DP1 SE Nr. 3536.

⁶⁴ DJV an Brandt, April 1948, in: Ebenda. Die Anweisung der SMAD-Rechtsabteilung vom 3. 2. 1948, in: BAB, DP1 VA Nr. 323, Bl. 79.

wenden sollte“⁶⁵. Brandt beantragte – wohl auf sowjetische Veranlassung – am 24. Juli erneut seine Zulassung vor den Gerichten der SBZ. Noch bevor er den Antrag gestellt hatte, erteilte die SMAD-Rechtsabteilung ihr Placet, so daß die DJV am 2. August Brandt eine entsprechende Bescheinigung über seine Zulassung vor allen Gerichten der SBZ übersandte⁶⁶. Auf Nachfrage in Berlin-Karlshorst erhielt die DJV die Auskunft, daß es sich dabei um einen „Ausnahmefall“ handle: „Es besteht nicht die Absicht, dieselben Rechte einem anderen Rechtsanwalt zu gewähren.“⁶⁷ Die Auftrittsgenehmigung vor den Gerichten in der SBZ war offensichtlich eine Gegenleistung der sowjetischen Besatzungsmacht gegenüber dem West-Berliner Anwalt, der sich bereit gefunden hatte, an die Spitze des „Arbeitskreises Groß-Berlin“ zu treten. Für den Rechtsanwalt Brandt bedeutete dies einen erweiterten Aktionsradius, der nicht nur eine Steigerung seiner Einkünfte, sondern auch die Verteidigung von zahlreichen zu Unrecht Beschuldigten vor den Gerichten der SBZ ermöglichte. Rainer Hildebrandt, der ehemalige Vorsitzende der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“, bezeugte 1965 rückblickend: „Ich versichere an dieser Stelle, wenn wir in den Jahren vor 1950 nirgends Hilfe fanden, um Häftlingen in der Sowjetzone zu helfen, dann gingen wir in das Anwaltsbüro von Dr. Dr. Helmut Brandt am Kurfürstendamm, und hier fanden wir endlich jedesmal die Hilfe, die wir suchten.“⁶⁸

Brandts Verhalten im „Schicksalsjahr 1948“ ist nicht nur aufgrund der Quellenlage schwer zu bewerten. Einerseits erscheint er als Person, die von der Spaltung des Berliner CDU-Landesverbands profitierte, sowohl durch den Aufstieg zum Parteivorsitzenden im Ostsektor als auch durch die außergewöhnliche Genehmigung der SMAD-Rechtsabteilung, vor den Gerichten in der SBZ als Anwalt auftreten zu dürfen. Andererseits konnte er für seine Option, eher auf die Sowjetunion zu setzen, in der damaligen Zeit durchaus plausible Argumente geltend machen, und auch das Engagement im „Arbeitskreis“ ließ sich glaubwürdig als Versuch darstellen, „Schlimmeres“ zu verhüten. Schließlich erfüllte er als Anwalt in der SBZ durchaus die Funktion eines Helfers der Bedrängten. Brandt war somit mehr als ein Karrierist oder Opportunist. Er erscheint vielmehr als Mensch, der seine Fähigkeiten kannte und diese auch einsetzen wollte: zur Förderung des eigenen Fortkommens, zur Umsetzung des politischen Programms einer CDU, die ihre Eigenständigkeit innerhalb der SBZ bewahren wollte, und zur Unterstützung der Opfer politischer Strafjustiz.

⁶⁵ Vermerk Walters über eine Mitteilung Nikolajews, 29. 4. 1948, in: BAB, DP1 SE Nr. 3536.

⁶⁶ Brandt an DJV, 24. 7. 1948, Vermerk über Telefonat mit Nikolajew, 20. 7. 1948, und DJV an Brandt, 2. 8. 1948, in: Ebenda.

⁶⁷ DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 4. 8. 1948, und Vermerk Walter, 13. 8. 1948, in: Ebenda.

⁶⁸ Zit. nach: Brandt an Duffhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296; Hildebrandt an Fritz Klauack, 10. 6. 1965, in: ACDP, VII-012-1717.

3. Politiker und Anwalt in der SBZ/DDR (1949–1950)

Die Entscheidung Brandts gegen Jakob Kaiser und für die Ost-CDU war zweifellos Voraussetzung für dessen Ernennung zum zweiten Vizepräsidenten der Zentralverwaltung für Justiz am 11. April 1949. Dennoch ist die Erklärung, daß seine Wahl für die seit Ende 1946 vakante Stelle in der DJV „dem Parteienproporz geschuldet“ gewesen sei und dieser als „Alibi für die ‚Blockpolitik der SED‘ erhalten“ mußte⁶⁹, wenig überzeugend. Denn im Verlauf des Jahres 1948 hatte die SED-Führung in Kooperation mit der SMAD die Nicht-Kommunisten erfolgreich aus der Führungsetage der DJV verdrängt; ja, am 21. Juni 1948 hatte das SED-Zentralsekretariat sogar beschlossen, die damalige Leiterin der Personalabteilung der DJV, Hilde Benjamin, zur zweiten Vizepräsidentin vorzuschlagen⁷⁰. Die SED-Spitze war also zu diesem Zeitpunkt nicht bereit, einen Vizepräsidenten aus den Reihen der CDU zu akzeptieren, der die Dominanz der künftigen Staatspartei in der DJV beeinträchtigen würde.

Die Ernennung Brandts ging vielmehr ausschließlich auf eine Anordnung der Besatzungsmacht zurück⁷¹. Die West-Berliner Zeitung „Der Abend“ veröffentlichte bereits in ihrer Ausgabe vom 19. Februar 1949 eine entsprechende Meldung, die in den Auseinandersetzungen zwischen Brandt und Gohr den Anlaß des Wechsels vermutete. Die SMAD, so legte „Der Abend“ nahe, wolle Brandt nicht völlig fallenlassen und „befördere“ ihn daher vor seiner bevorstehenden „Ausbootung“ auf dem Landesparteitag zum Vizepräsidenten der DJV⁷². Dies lenkt erneut den Blick auf die Zwistigkeiten innerhalb der Ost-Berliner CDU, die sich insbesondere an ihrer Wochenzeitung „Der Fortschritt“ entzündet hatten. Sowohl Brandt als auch Gohr waren Lizenzträger der Zeitung. Ende Oktober 1948 beantragte letzterer jedoch die Entlassung aus der Lizenz, da er über keinerlei Einfluß auf das Blatt verfüge: „Die gesamte Zeitung“, so stellte er zornig fest, „wird durch Herrn Dr. Brandt genauso wie der Landesverband Berlin autoritär geleitet.“⁷³ Am 11. November konnte Brandt noch einmal gegen Gohr durchsetzen, daß der Landesvorstand der Redaktion des „Fortschritts“ sein Vertrauen aussprach⁷⁴. Ab Dezember jedoch gelang es dem zum stellvertretenden Bürgermeister avancierten Gohr – wohl mit Hilfe sowjetischer Rücken-

⁶⁹ So Heike Amos, *Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre*, Köln 1996, S. 112f.

⁷⁰ Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 21. 6. 1948, in: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv (künftig: SAPMO), DY 30 IV 2/2.1/209, TOP 8.

⁷¹ Vernehmung Brandts, 23. 6. 1952, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 267: „Bei dieser Gelegenheit eröffnete er [Fechner] mir, daß ich von berufener Seite [d. h. von der SMAD] zum Vizepräsidenten der Justizverwaltung ernannt sei und er den Auftrag habe, mir dies mitzuteilen.“

⁷² Zum Präsidenten hinausbefördert, in: *Der Abend*, 19. 2. 1949. Vgl. auch Richter, *Ost-CDU*, S. 153, der darin die Hauptursache von Brandts Wechsel zur DJV sieht.

⁷³ Zit. nach: Koppe, *Berliner CDU am Scheideweg*, S. 43.

⁷⁴ Protokoll der Vorstandssitzung, 11. 11. 1948, in: ACDR, III-034-112.

deckung –, den Landesvorstand zu beherrschen. So berief er Vorstandssitzungen ohne das Wissen des ersten Vorsitzenden ein, legte die Tagesordnungen ohne dessen Einverständnis fest und setzte eine Statutenänderung gegen dessen Einwände durch. Außerdem drängten er und seine Anhänger Brandt nun in die Defensive, indem sie wiederholt einen Bericht über die finanzielle Situation des „Fortschritts“ forderten, den dieser aber nicht lieferte⁷⁵. Schließlich bestritten sie ihm das Recht, für den Vorstand des Landesverbandes gegenüber dem CDU-Hauptvorstand zu sprechen; am 11. März 1949 faßte der Vorstand sogar den Beschluß, einen anderen als Brandt als Gast zu den Hauptvorstandssitzungen zu entsenden, unter dem Vorwand, daß dieser durch seine neue Aufgabe beruflich zu sehr in Anspruch genommen werde⁷⁶. Formal blieb Brandt jedoch bis zum Landesparteitag am 18. Juni 1949 erster Vorsitzender⁷⁷. Die abschließenden Worte seines dort gehaltenen Referats bildeten gleichsam sein politisches Vermächtnis an den Ost-Berliner Landesverband: „Politisch unter einem Besatzungsregime zu arbeiten setzt voraus, daß man sich selbst treu bleibt. Nur dann kann politische Arbeit unter einem Besatzungsregime überhaupt vertreten werden. Darum soll [. . .] das Motto des Landesverbandes heißen: In unserer Arbeit wollen wir uns politisch treu bleiben.“⁷⁸ Bei den Vorstandswahlen wurde erwartungsgemäß Gohr zum 1. Vorsitzenden gewählt, während Brandt noch nicht einmal einen der vier Stellvertreterposten erhielt. Damit war seine Karriere in der Berliner CDU beendet, die sich keineswegs treu blieb, sondern nun, sehr zum Verdruß Nuschkes⁷⁹, vollständig in das Fahrwasser offen prokommunistischer Funktionäre geriet.

Warum aber protegierte die SMAD Brandt auch weiterhin? Hatte er im Rahmen der Spaltung des Berliner Landesverbandes der CDU nicht seine Schuldigkeit getan und konnte nun gehen? Brandt selbst berichtete im Herbst 1958 über eine höchst aufschlußreiche Mitteilung Nuschkes vom Frühjahr 1949: Die SMAD habe, so der CDU-Vorsitzende, im Zusammenhang mit den bevorstehenden New Yorker Viermächteverhandlungen zur Regelung der Berlin-Frage in Aussicht genommen, ihn und Brandt „für Funktionen in einer möglichen gesamtdeutschen Regierung vorzuschlagen“. Und Brandt fuhr fort: „Zur Vorbereitung einer solchen Tätigkeit sei von der SMAD der Vorschlag gemacht worden, daß ich als Vizepräsident in die Deutsche

⁷⁵ Siehe dazu die Protokolle der Vorstandssitzungen am 20. 12. 1948, 7. 1. 1949, 17. 1. 1949, 4. 2. 1949, 11. 2. 1949 und 18. 2. 1949, in: Ebenda.

⁷⁶ Bericht über Aussprache zwischen Nuschke, Dertinger und dem Vorstand des Landesverbandes Berlin, 12. 1. 1949, und Protokolle der Vorstandssitzungen am 14. 1. und 11. 3. 1949, in: Ebenda.

⁷⁷ Arthur Schlegelmilch, *Hauptstadt im Zonendeutschland. Die Entstehung der Berliner Nachkriegsdemokratie 1945–1949*, Berlin 1993, S. 322, schreibt irrtümlicherweise, daß die Ablösung von Brandt durch Gohr bereits auf einer Landesdelegiertenkonferenz am 29. 1. 1949 vollzogen worden sei. Das von ihm herangezogene unvollständige Protokoll (ACDP, III-034-174) muß jedoch aufgrund der Übereinstimmung mit dem Bericht im „Fortschritt“ auf den 18. 6. 1949 datiert werden.

⁷⁸ Zit. nach: Landesdelegierten-Tagung der CDU in Berlin, in: *Der Fortschritt*, 24. 6. 1949.

⁷⁹ Vgl. Richter, *Ost-CDU*, S. 154.

Justizverwaltung für die sowjetische Besatzungszone eintrete. Ich erklärte mich hiermit einverstanden und betrachtete diese Tätigkeit nur als vorübergehend mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck.“ Auch nach Gründung der DDR sei er in der Regierung geblieben, da Nuschke ihm erklärt habe, „daß trotz der beiderseitigen Staaten Gründungen die gesamtdeutschen Regierungspläne noch nicht aussichtslos seien“⁸⁰. Angesichts anderer Indizien, die auf die Wiederbelebung der gesamtdeutschen sowjetischen Zielsetzung im Frühjahr 1949 hindeuten, und im Blick auf Nuschkes gleichzeitig verstärkte deutschlandpolitische Aktivitäten⁸¹ spricht einiges für diese Begründung. Hinzu kam, daß sich mit Brandt als West-Berliner ein gesamtdeutscher Anspruch bestens untermauern ließ⁸².

Die weiteren Schritte waren rasch vollzogen. Nachdem das Kleine Sekretariat des SED-Politbüros am 4. März 1949 sein Plazet zur Einstellung des CDU-Politikers gegeben hatte⁸³, fand tags darauf eine einstündige Besprechung zwischen Brandt und Hilde Benjamin in der DJV statt. Die Gesprächspartner vereinbarten, daß er sich vor allem um den Strafvollzug, die Bibliothek sowie die Herausgabe von Gesetzestexten kümmern sollte. Brandts Wunsch, sich mit verfassungs- und völkerrechtlichen Fragen beschäftigen zu dürfen, wurde ebenfalls erfüllt. Wenngleich die DJV-Spitze zu Beginn des Jahres 1949 eine Aufwertung der Strafvollzugsabteilung betrieb, war es keineswegs erforderlich, daß sich ein Vizepräsident ihrer annahm, da sie mit Werner Gentz als Abteilungsleiter bereits über einen anerkannten Experten auf diesem Gebiet verfügte⁸⁴. Zudem stimmten beide Gesprächspartner darin überein, „daß der Vizepräsident Dr. Melsheimer den Chef in dessen Abwesenheit oder in seinem Auftrage in bisher üblicher Weise vertritt“⁸⁵. Sowohl mit der Beschränkung Brandts auf Arbeitsgebiete von untergeordneter Bedeutung als auch durch die eindeutige Klärung der Vertretungsfrage war sichergestellt, daß dieser aus seiner Ernennung, die schließlich zum 11. April erfolgte⁸⁶, trotz seiner Amtsbezeichnung keinen Führungsanspruch ableitete. Brandt ließ sich nur deshalb so in seiner Wirksamkeit beschränken, weil er seine Tätigkeit in der DJV lediglich als Durchgangsstation zu einem Amt in einer gesamtdeutschen Regierung betrachtete.

⁸⁰ Vernehmung Brandts, 17./26. 9. 1959, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 135f. Vgl. auch Vernehmung Brandts, 10./27. 10. 1959, in: Ebenda, Bl. 223.

⁸¹ Vgl. Gerhard Keiderling, Zur Vehikel-Funktion der Berliner Krise in der „doppelten Staatsgründung“ in: Elke Scherstjanoi (Hrsg.), „Provisorium für längstens ein Jahr“, Protokoll des Kolloquiums Die Gründung der DDR, Berlin 1993, S. 54; Richter, Ost-CDU, S. 164–168.

⁸² Vgl. Brandts Haftbeschwerde vom 17. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 52.

⁸³ Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 4. 3. 1949, in: SAPMO, DY 30 J IV 2/3/10, TOP 29.

⁸⁴ Vgl. dazu Hermann Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001, S. 374–376.

⁸⁵ Vermerk über die Besprechung mit Brandt am 5. 3. 1949, 7. 3. 1949, in: BAB, DP1 VA Nr. 855, Bl. 5. Aus den Formulierungen des nicht unterzeichneten Vermerks geht hervor, daß weder Max Fechner noch Ernst Melsheimer der Verfasser gewesen sein kann, so daß alles auf Benjamin hindeutet.

⁸⁶ Verfügung Fechners, 19. 4. 1949, in: BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 250.

Vor diesem Hintergrund war es nur zu verständlich, wenn Brandt sich in den folgenden Monaten mit seinem Hauptarbeitsgebiet in der DJV, dem Strafvollzug, kaum befaßte. Die DJV-interne Kritik, die er deswegen auf sich zog⁸⁷, blieb jedoch ohne Auswirkungen auf seine Übernahme als Staatssekretär ins Ministerium für Justiz (MdJ) der DDR. Bei den Verhandlungen über die Regierungsbildung Ende September/Anfang Oktober 1949 waren blockpolitische Rücksichtnahmen der SED ausschlaggebend. Denn aus der Einbeziehung der Blockparteien in die DDR-Regierung ergab sich, daß diese auch mit Minister- und Staatssekretärsposten versorgt werden mußten, um so den Charakter der DDR als Diktatur der SED zu verschleiern und die Führungen von CDU, Liberal-Demokratischer Partei Deutschlands (LDP), National-Demokratischer Partei Deutschlands (NDPD) und Demokratischer Bauernpartei Deutschlands (DBD) bei der Stange zu halten. Spätestens am 3. Oktober stand die Ernennung Brandts zum Staatssekretär für die SED- und die CDU-Führung fest⁸⁸. Widerspruch regte sich dagegen vor allem in der Führung des Ost-Berliner Landesverbands der CDU, die am 5. Oktober bei der sowjetischen Stadtkommandantur und am 11. Oktober beim Vorsitzenden des SED-Landesvorstands von Berlin, Waldemar Schmidt, gegen Brandt intrigierte, indem sie ihn als Parteigänger Adenauers denunzierte⁸⁹. Der ehemalige Chef der DJV, der Liberaldemokrat Eugen Schiffer, erfuhr davon und schlug auf einer Sitzung des LDP-Zentralvorstands am 6. Oktober vor, an Stelle von Brandt Wilhelm von Stoltzenberg von der LDP zu nominieren. Da der LDP-Vorsitzende Karl Hamann seinen Vorschlag jedoch nicht aufgriff⁹⁰, blieb es bei der ursprünglich vorgesehenen Ressortaufteilung⁹¹, und Brandt wurde in der Regierungssitzung vom 14. Oktober 1949 zum Staatssekretär im MdJ ernannt⁹².

Bereits seit Sommer 1949 bestand zwischen Brandt und dem späteren Justizminister Max Fechner „ein freundschaftliches Verhältnis“. Fechner zog den Staatssekretär in sein Vertrauen, indem er ihm offen mitteilte, welche personellen Veränderungen im MdJ er beabsichtigte⁹³. Brandt versuchte eigenen Angaben zufolge, den personalpolitischen Einfluß der CDU im MdJ und am Obersten Gericht zu verstärken: An-

⁸⁷ Vgl. Protokoll über die Dienstbesprechung bei Fechner am 18. 7. 1949, in: Ebenda, Bl. 301, und die Beurteilung über Brandt, o. D., in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 132.

⁸⁸ Aktennotiz über die Besprechung vom 30. 9. 1949, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik, II. Reihe, Bd. 2: Die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. 7. September bis 31. Dezember 1949, bearb. v. Hanns Jürgen Küsters und Daniel Hofmann, München 1996, S. 485; Dertinger an Grotewohl, 3. 10. 1949, in: Ebenda, S. 509.

⁸⁹ Ernst Hoffmann an Ulbricht, 6. 10. 1949, Ernst Hoffmann an Grotewohl, 11. 10. 1949, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 33, 31f. Weder die sowjetische Kommandantur noch die Berliner SED-Führung kamen Gohr und seinen Freunden entgegen.

⁹⁰ Aus dem Protokoll der Sitzung des Zentralvorstands der LDP, 6. 10. 1949, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik, Reihe II, Bd. 2, S. 600.

⁹¹ Vgl. Aktennotiz über die Besprechung zwischen Brandt, Dertinger und Grotewohl, 6. 10. 1949, in: Ebenda, S. 608; Grotewohl an CDU, 7. 10. 1949, in: Ebenda, S. 616.

⁹² Mitteilung des Staatssekretärs der Provisorischen Regierung der DDR an MdJ, 15. 10. 1949, in: BAB, DP1 VA Nr. 855, Bl. 7; Dokumente zur Deutschlandpolitik II, Bd. 2, S. 191, Anm. 6.

⁹³ Vernehmung Brandts, 23. 6. 1952, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 268–271.

gesichts der Hegemonie der SED im Regierungsapparat ist es indes nicht überraschend, daß er seine Absichten, die Leiterin der Kontrollabteilung im Justizministerium, Hildegard Heinze, und die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, Hilde Benjamin, durch CDU-Juristen zu ersetzen, nicht realisieren konnte⁹⁴. Vor diesem Hintergrund sind auch an seiner nachträglichen Selbsteinschätzung, er habe im MdJ als „Repräsentant der CDU Kontrollrechte für seine Partei ausgeübt“, erhebliche Zweifel angebracht⁹⁵. Er war nach wie vor lediglich für Belange des Strafvollzugs zuständig und besuchte auch als Staatssekretär zahlreiche Haftanstalten⁹⁶. Wie eingeschränkt seine Wirkungsmöglichkeiten im MdJ waren, zeigt, daß er sogar mit dem Vorhaben scheiterte, eine Sammlung der in der DDR gültigen Fassungen zentraler Justizgesetze wie der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Strafgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches zu publizieren. Der als Zensurbehörde fungierende Kulturelle Beirat für das Verlagswesen⁹⁷ verweigerte auf der Grundlage eines ablehnenden Gutachtens von Wolfgang Weiß aus dem Justizministerium⁹⁸ seine Genehmigung. In einer MdJ-internen Besprechung äußerte sich Brandt daraufhin empört über diese Praxis und verkündete seine Absicht, sein in Vorbereitung befindliches Völkerrechts-Lehrbuch im Westen verlegen zu lassen. Damit bewies er zwar Mut gegenüber den versammelten SED-Juristen; an seiner Niederlage änderte dies freilich nichts⁹⁹.

Außerhalb des Justizministeriums wurde Brandts Tätigkeit von seiten der Zentralen Kontrollkommission (ZKK) und der ihr direkt untergeordneten Landeskontrollkommissionen (LKK) argwöhnisch beobachtet. Im Mai 1948 gebildet, hatte diese Einrichtung formell den gesamten Staatsapparat zu kontrollieren und für die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse zu sorgen. Für die Justiz der Jahre 1948 bis 1953 erhielt sie deshalb eine so große Bedeutung, weil sie als Untersuchungsorgan in Wirtschaftsstrafsachen fungieren konnte. De jure der Deutschen Wirtschaftskommission und nach der Staatsgründung dem Ministerpräsidenten unterstellt, war sie de facto aufgrund der engen Beziehungen Ulbrichts zu deren Leiter Fritz Lange dem starken Mann der SED-Führung zugeordnet, die somit ein extralegales Instrument zur Durchsetzung ihrer Politik in der Justiz erhielt¹⁰⁰. Am 11. Juli 1949 traf die LKK

⁹⁴ Ebenda, Bl. 270, und Aufzeichnung Brandts zur eigenen Person, o. D. [vermutlich 1953], in: Ebenda, Bl. 305.

⁹⁵ Aussage Brandts, zit. nach: Mario Frank, *Das Justizministerium der DDR*, Diss. iur. Regensburg 1988, S. 89.

⁹⁶ Vernehmung Brandts, 17. 10. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 245 f.

⁹⁷ Der 1946 gegründete Kulturelle Beirat war die Vorläuferinstitution des 1951 geschaffenen Amtes für Literatur und Verlagswesen, das als zentrale Zensurbehörde fungierte. Vgl. Simone Barck/Martina Langermann/Siegfried Lokatis, „Jedes Buch ein Abenteuer“. Zensur-System und literarische Öffentlichkeiten in der DDR bis Ende der sechziger Jahre, Berlin 1997, S. 27, 19 f.

⁹⁸ Weiß an den Kulturellen Beirat für Verlagswesen, 6. 7. 1950, in: BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 9 f.

⁹⁹ Vermerk von Hans Nathan über eine Besprechung am 16. 8. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 133.

¹⁰⁰ Zur ZKK vgl. vor allem Jutta Braun, *Die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle 1948–*

Thüringen bei ihrer Überprüfung der Strafvollzugseinrichtungen des Landes in der Strafanstalt Gräfentonna auf Helmut Brandt, der angeblich versuchte, durch einen Anruf beim thüringischen Justizministerium „die Tätigkeit der Kontrollorgane einzuschränken“. Fritz Lange verlangte daraufhin Aufklärung von Fechner, der sich schützend vor den Vizepräsidenten stellte: Dieser habe im dienstlichen Auftrag des Ministeriums die Anstalt Gräfentonna inspiziert und keineswegs die Tätigkeit der Kontrollorgane behindert, sondern dem thüringischen Justizministerium von der Kontrolle lediglich Mitteilung gemacht¹⁰¹.

Sehr viel problematischer als dessen Gefängnisbesuche sollte sich in Zukunft jedoch die Tatsache erweisen, daß Brandt bei Übernahme des Vizepräsidentenamtes sein Anwaltsbüro nicht auflöste. Ein amtlich bestellter Vertreter führte die Kanzlei weiter, die Brandt regelmäßig zwei Mal pro Woche aufsuchte¹⁰². Noch vor seinem Amtsantritt wurde in einem an die Volkspolizei weitergereichten Reisebericht eines SED-Justizfunktionärs festgestellt, daß Brandt sich immer mehr zu einem „Spezialisten für die Verteidigung von Groß-Schiebern“ entwickelte¹⁰³. Am 5. April 1949 erhob ZKK-Chef Lange erstmals gegenüber Fechner den Vorwurf, Brandt mißbrauche im Rahmen seiner Tätigkeit als Strafverteidiger für Wirtschaftsverbrecher in der SBZ seine Dienststellung als Vizepräsident der DJV, „um seine privaten geschäftlichen Interessen als Strafverteidiger zu fördern“¹⁰⁴. Auch nach seiner Ernennung am 11. April betätigte sich Brandt weiter als Rechtsanwalt, obwohl Fechner ihm bei der Amtsübernahme eröffnete, daß dies mit seiner Dienststellung unvereinbar sei. Als dies nichts fruchtete und Fechner sich daraufhin an den Leiter der SMAD-Rechtsabteilung mit der Bitte um eine Entscheidung wandte¹⁰⁵, wurde ihm jedoch bedeutet, kein weiteres Material zu übersenden und die Sache auf sich beruhen zu lassen¹⁰⁶. Die Besatzungsmacht protegierte Brandt auch weiterhin in seiner Anwaltstätigkeit, obwohl die Verquickung von Amts- und Geschäftsinteressen durchaus ein Problem darstellte.

Als für das Gebiet der SBZ/DDR zugelassener Rechtsanwalt mit einer herausragenden Stellung in der Justizverwaltung und als CDU-Funktionär war Brandt geradezu prädestiniert dafür, vor allem von Parteifreunden um Rechtsberatung und Hilfe gebeten zu werden. Daß er der eigenen Kanzlei dadurch auch „Fälle“ verschaffte, ist zwar nicht überliefert, aber nicht auszuschließen. Nachweisbar ist hingegen seine positive Reaktion auf zahlreiche Anfragen. So empfahl er nach der Verhaftung des Ar-

1953 – Wirtschaftsrecht und Enteignungspolitik, in: Jutta Braun/Nils Klawitter/Falco Werkentin, Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Berlin 1997, S. 6–23.

¹⁰¹ Lange an Fechner, 4. 8. 1949, Fechner an Lange, 15. 8. 1949, in: BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 332, 331.

¹⁰² Vernehmung Brandts, 12. 10. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 226 f.

¹⁰³ Krüger an Leitzer, Hpt. Abt. P., 11. 3. 1949, Auszug eines Reiseberichts von Berger, 1. 3. 1949, in: Ebenda, Bl. 63 f.

¹⁰⁴ Lange an Fechner, 5. 4. 1949, in: Ebenda, Bl. 131.

¹⁰⁵ Fechner an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 5. 7. 1949, in: BAB, DP1 SE Nr. 360, Bl. 603.

¹⁰⁶ Dies berichtete Fechner in einem Schreiben an Grotewohl vom 6. 4. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 266, Bl. 128 f.

beitsministers von Sachsen-Anhalt, Leo Herwegen¹⁰⁷, dessen Ehefrau einige bekannte Anwälte¹⁰⁸. Im Fall eines inhaftierten Ortsgruppenvorsitzenden der CDU aus Premnitz/Brandenburg machte er auf erhebliche Verfahrensmängel aufmerksam und sagte zu, bei Verschulden der örtlichen Anwaltschaft von seiten der DJV zu veranlassen, „daß der oder die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden“¹⁰⁹. Dabei wurde zwar die DJV eingeschaltet, um einem bedrängten „Unionsfreund“ zu helfen; aber war es nicht auch deren Pflicht, Beschwerden nachzugehen und Mißstände abzustellen?

Der ZKK blieb die Aufrechterhaltung von Brandts Anwaltsbüro in West-Berlin ein Dorn im Auge. Denn sie sah sich in ihrer Arbeit, die vor allem darin bestand, mit Hilfe von Wirtschaftsstrafverfahren und den sich anschließenden Vermögenskonfiskationen die „Revolution von oben“ in der DDR zu befördern, durch Strafverteidiger, die nicht dem systemspezifischen Druck ausgesetzt werden konnten, stark behindert. Im März 1950 wandte sich Fritz Lange daher an Ministerpräsident Grotewohl in zwei Schreiben, in denen er erneut beanstandete, daß Brandt durch sein Anwaltsbüro „Wirtschaftsverbrecher schwersten Formats“ vor DDR-Gerichten verteidigen lasse. Außerdem, so Lange weiter, laufe „die Tätigkeit eines bestellten Vertreters des Staatssekretärs Dr. Dr. Brandt fast in jedem Falle auf unzulässige Beeinflussung der Richter“ hinaus. Die gelieferten Beweise waren jedoch äußerst dürftig. Hinzu kam der Vorwurf, daß Brandt versuche, Vorgänge, die er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt entgegengenommen habe, „in einer Art von Dienstaufträgen“ im MdJ im Sinne seiner Klienten zu erledigen. Außerdem hatte Lange auf eine Nachfrage bei der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) die Auskunft erhalten, daß Brandt nie eine Sondergenehmigung für die Annahme von Anwaltsgeschäften durch sein West-Berliner Büro erteilt worden sei¹¹⁰. Grotewohl schaltete daraufhin Fechner ein, der den Ministerpräsidenten über die Auftrittsgenehmigung der SMAD-Rechtsabteilung vom 4. August 1948 aufklärte. Der Justizminister fügte jedoch hinzu: „An einen Vertreter von Herrn Dr. Brandt, auch nicht an Herrn Assessor Mügge [sic, korrekt: Mücke], ist von uns aus eine Genehmigung zum Auftreten in der Zone oder jetzt in der DDR [nicht] erteilt worden. Dieses Recht kann m. E. auch nicht von der Persona des Dr. Dr. Brandt auf einen anderen übertragen

¹⁰⁷ Herwegen war Ende Oktober 1949 verhaftet worden; er wurde im Rahmen des sogenannten „DCGG-Prozesses“ in Dessau im April 1950 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. dazu Franz-Josef Kos, Politische Justiz in der DDR. Der Dessauer Schauprozeß vom April 1950, in: VfZ 44 (1996), S. 395–429; Nils Klawitter, Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR: Die Verfahren gegen die „Textilschieber“ von Glauchau-Meerane und die „Wirtschaftsaboteure“ der Deutschen Continental-Gas-AG, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Hinterbühne politischer Strafjustiz, S. 24–57, hier S. 37–55.

¹⁰⁸ Maria Herwegen an Brandt, 24. 11. 1949, 10. 12. 1949, 30. 3. 1950, 8. 6. 1950, Brandt an Maria Herwegen, 11. 12. 1949, in: BAB, DP1 VA Nr. 6223, Bl. 41–46.

¹⁰⁹ Brandt an den CDU-Landesvorstand Brandenburg, 26. 9. 1949, in: Ebenda, Bl. 111. Die Akte enthält zahlreiche andere Beispiele dieser Art.

¹¹⁰ Lange an Grotewohl, 21. 3., 24. 3. 1950, in: BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 273–275, 133 f. Zur Auskunft von der SKK vgl. Aktenvermerk von Ernst Lange, 14. 3. 1950, in: Ebenda, Bl. 276.

werden.¹¹¹ In diesem Sinne bahnte sich auch eine Lösung des Problems zuungunsten des Staatssekretärs an. Am 19. Mai 1950 vereinbarten Grotewohl und Fechner in einer Besprechung, „die Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ nach einer Rundverfügung des Chefs der DJV vom 16. Januar 1948 zu entscheiden. Darin war ausdrücklich festgelegt, daß die Praxis eines im öffentlichen Dienst tätigen Rechtsanwalts während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses ruhen sollte: „Er darf weder selbst die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben noch durch einen Vertreter ausüben lassen.“¹¹² Außerdem wurde verabredet, die Frage der sowjetischen Sondergenehmigung durch Hinzuziehung des „zuständigen juristischen Sachbearbeiter[s] der SKK“ zu klären, wobei jedoch darzulegen sei, daß diese vor Brandts Ernennung zum Staatssekretär zustande gekommen sei¹¹³. Tatsächlich kam es zu einer entsprechenden Unterredung Fechners in Karlshorst mit Oberst Alexander F. Kabanow, dem Leiter der Abteilung für Verwaltungsfragen, in Anwesenheit von Oberstleutnant Fjodor D. Titow, der das dieser Abteilung unterstellte Justizressort leitete. Kabanow erklärte dabei wunschgemäß, „daß eine von der SMAD etwa erteilte Sondergenehmigung mit der Bildung der DDR und dem Eintritt des Dr. Brandt als Staatssekretär in die Regierung als erledigt anzusehen sei und seitens der SKK keine Bedenken bestünden, wenn die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Anwaltspraxis bei gleichzeitiger Betätigung im öffentlichen Dienst auf den Fall des Dr. Brandt angewendet würden“¹¹⁴. Brandt war damit hochhoffiziell die sowjetische Rückendeckung für seine Anwaltstätigkeit entzogen worden, was Fechner diesem Anfang Juni eröffnete¹¹⁵. Nach einer abschließenden Klärung der Frage zwischen Brandt, Grotewohl und Nuschke am 5. Juni 1950 führte der Staatssekretär die geforderten Änderungen im Verhältnis zu seiner West-Berliner Anwaltskanzlei durch¹¹⁶. Die ZKK hatte sich durchgesetzt, und Brandt war zum Einlenken gezwungen, wenn er in der DDR verbleiben wollte. Dennoch äußerte er eigenem Bekunden zufolge die Absicht, nach einem möglichen Ausscheiden aus der Regierung in seine Kanzlei zurückzukehren¹¹⁷. Die Rechtsanwaltspraxis, die er sich mit Mühen nach dem Krieg wiederaufgebaut hatte, erfüllte für ihn während seiner Zeit in der DJV bzw. im MdJ stets die Funktion einer Rückfallposition, die er aus naheliegenden beruflichen Gründen nicht aufgeben wollte¹¹⁸.

¹¹¹ Fechner an Grotewohl, 6. 4. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 266, Bl. 128 f.

¹¹² Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 16. 1. 1948, in: BAB, DP1 VA Nr. 1330, Bl. 1. In den Schriftstücken von 1950 wird die Rundverfügung irrtümlich auf den 12. 1. 1948 datiert.

¹¹³ Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Grotewohl und Fechner, 19. 5. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 348.

¹¹⁴ Fechner an Grotewohl, [26.] 5. 1950, in: Ebenda, Bl. 346.

¹¹⁵ Fechner an Sekretariat Grotewohl, 6. 6. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 5805.

¹¹⁶ Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 753; Vernehmung Brandts, 12. 10. 1950, in: Ebenda, Bd. 3, Bl. 228 f.

¹¹⁷ Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: Ebenda, Bd. 1, Bl. 753.

¹¹⁸ Vgl. Vernehmung Brandts, 12. 10. 1950, in: Ebenda, Bd. 3, Bl. 228 f. Siehe auch seine Aussage: „Ich gebe ja nicht eine gut gehende Anwaltspraxis in Westberlin auf, nur um in Ostberlin ein

4. Wendepunkt des Lebens: Brandt und die Waldheimer Prozesse

Die Prozesse in der sächsischen Kleinstadt Waldheim¹¹⁹, in denen innerhalb weniger Wochen von Ende April bis Anfang Juni 1950 3320 ehemalige Insassen der sowjetischen Speziallager unter Regie der Besatzungsmacht und der SED abgeurteilt wurden, bildeten für Helmut Brandt den Wendepunkt seines Lebens. Wenngleich vom DDR-Justizministerium Hildegard Heinze, die Leiterin der Hauptabteilung Rechtsprechung, Revision und Statistik, der in Waldheim tätigen Kommission zur Durchführung der Prozesse angehörte, erfuhr Brandt davon erst am 25. April in einer Unterredung mit dem sächsischen Justizminister Johannes Dieckmann. Der Staatssekretär wandte sich daraufhin an seinen Minister, der zwar zunächst behauptete, „er wüßte selbst nicht genau Bescheid“, dann aber doch einige Informationen geben konnte: Die Prozesse liefen unter der Regie der Volkspolizei, der die sowjetische Besatzungsmacht die Internierten aus den Speziallagern zur Aburteilung übergeben habe; zu deren Unterstützung sei auf Weisung der Unterabteilung Justiz im ZK der SED Heinze abgestellt worden. Brandt, der versuchte, Fechner zum Eingreifen zu bewegen, erhielt von diesem nur die Antwort, „daß er sich nicht die Finger zu verbrennen gedächte“; außerdem „läge ein Besatzungsbefehl an die ‚Volkspolizei‘ vor, und die Dinge könnten von ihm nicht beeinflusst werden“¹²⁰. Der Staatssekretär faßte daraufhin den mutigen Entschluß, allein nach Waldheim zu fahren, den Skandal aufzuklären und gegebenenfalls publik zu machen. Vor dem Besuch unterrichtete er Anfang Mai noch den Ost-CDU-Vorsitzenden, der ihn in seinem Vorhaben bestärkte, um anschließende Unterrichtung bat und erklärte, zu einem späteren Zeitpunkt auch Waldheim aufsuchen zu wollen¹²¹.

Als Brandt am 22. Mai in Waldheim erschien, verweigerten ihm die Torposten vor dem als „Gerichtsgebäude“ dienenden Justizhaftkrankenhaus zunächst den Zutritt, da er keine Genehmigung des Chefs der Deutschen Volkspolizei vorweisen konnte. Schließlich wurde er vom Anstaltsleiter empfangen, der aber auch nur darauf hinweisen konnte, „daß er nicht bevollmächtigt sei, die Anweisung zum Betreten des Gerichtsgebäudes zu geben“. Bevor Brandt unverrichteter Dinge wieder abfuhr, kündig-

paar Ostmark dazuzuverdienen.“ Protokoll einer Zeugenvernehmung der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht, 13. 12. 1993, Nachlaß Brandt.

¹¹⁹ Vgl. dazu u. a. Wolfgang Eisert, *Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz*, München 1993; Falco Werkentin, *Die Waldheimer „Prozesse“ der Jahre 1950/52*, in: *Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“*, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. IV: *Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat*, Baden-Baden 1995, S. 849–879; Eberhard Wendel, *Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteauftrag*, Berlin 1996, S. 13–76.

¹²⁰ Zit. nach: Helmut Brandt, *Hinter den Kulissen der Waldheimer Prozesse des Jahres 1950*, o. O. 1950, S. 5 f.

¹²¹ Aufzeichnung Brandts über Otto Nuschke, o. D. [Frühjahr 1953], in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 294. Vgl. auch Brandt, *Hinter den Kulissen*, S. 6.

te er diesem nicht nur eine Beschwerde an, sondern auch, daß er die Angelegenheit im Rahmen einer Regierungssitzung behandeln werde¹²². Wieder in Berlin, unterrichtete der Staatssekretär seinen Minister und wandte sich zudem an Nuschke, der seine Unterstützung zusicherte, falls das Innenministerium ihm weiterhin den Zutritt verweigere. Anschließend beschwerte er sich bei Staatssekretär Hans Warnke im Innenministerium, der ihm versicherte, es müsse sich um einen Irrtum handeln; Brandt solle nochmals fahren, und er würde Zutritt erhalten¹²³. Am 24. Mai begab sich indes zunächst Fechner nach Waldheim, dem eine eher untypische Verhandlung gezeigt wurde, die anderthalb Stunden dauerte und mit einem Todesurteil für einen allem Anschein nach „echten“ NS-Verbrecher endete. Im Anschluß wurde mit dem Justizminister vereinbart, ungefähr 20 Fälle als öffentliche Prozesse durchzuführen¹²⁴.

Nachdem Brandt am Morgen des 31. Mai zu seinem zweiten Waldheim-Besuch aufgebrochen war, wurde der Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED, Anton Plenikowski, darüber unterrichtet. Brandt, so hieß es irrtümlicherweise, werde von Nuschke begleitet. Nach dem Besuch Fechners, so Plenikowski gegenüber Ulbricht, lasse es sich nun nicht vermeiden, auch Nuschke und Brandt einzulassen¹²⁵. Diese wurden der Anstaltsleitung in Waldheim angekündigt „mit der ausdrücklichen Auflage, daß beide den Verhandlungen beiwohnen dürfen und äußerst zuvorkommend zu behandeln seien“. Dennoch bedurfte es nach der Ankunft Brandts eines weiteren Telefonats zwischen Oberstaatsanwalt Richard Krügelstein in Waldheim und Hildegard Heinze in Berlin, bevor dem Staatssekretär die Teilnahme an den Verhandlungen gestattet wurde. In Begleitung von Krügelstein und Erwin Reisler vom MdJ nahm Brandt an etwa sechs Verhandlungen teil, in denen man versuchte, ihm mittels zweier Personen, die wie zufällig immer in den besuchten Verhandlungsräumen auftauchten, „Öffentlichkeit“ vorzuspielen. Obgleich er über die nur zwanzigminütige Prozeßdauer, fehlende Beweisaufnahmen und die mangelnden Verteidigungsmöglichkeiten entsetzt war, tat Brandt mehrmals so, als betrachte er die Verfahren für eine erweiterte Öffentlichkeit als durchaus geeignet. Krügelstein und Reisler fühlten sich daraufhin genötigt, auf die Gründe für die Beschleunigung der Verfahren einzugehen: Dafür sei allein „ausschlaggebend, daß der gesamte 201-Komplex¹²⁶, worunter ja auch diese Verbrecher fallen, in kürzester Zeit abgeschlossen sein muß, da eine weitere Hinauszögerung unvereinbar mit dem derzeitigen Stand in unserer Entwicklung in der DDR wäre“. Vermutlich enthielt dieser Hinweis

¹²² Bericht des Untersuchungsorgans Waldheim an den Chef der DVP, 25. 5. 1950, in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 31.

¹²³ Aufzeichnung Brandts über Otto Nuschke, o. D. [Frühjahr 1953], in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 294. Vgl. auch Brandt, *Hinter den Kulissen*, S. 6.

¹²⁴ Vgl. Bericht des Untersuchungsorgans Waldheim an den Chef der DVP, 25. 5. 1950, in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 31 f. Zu den vom 20. 6. bis 29. 6. 1950 durchgeführten öffentlichen Verfahren siehe ebenda, S. 34–49, und Eisert, *Waldheimer Prozesse*, S. 187–190.

¹²⁵ Vgl. Plenikowski an Ulbricht, 31. 5. 1950, in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 49.

¹²⁶ Rechtsgrundlage der Waldheimer Prozesse war SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. 8. 1947, der vor allem zur strafrechtlichen Ahndung von NS-Straftaten erlassen worden war.

einen wahren Kern: Denn in der Tat waren die Verantwortlichen in der jungen DDR bestrebt, die NS-Prozesse möglichst umgehend zu beenden, um ihren Staat von einer schweren Hypothek zu befreien und die Integration der „kleinen Nazis“ nicht durch die Fortführung der 201-Prozesse zu gefährden. Als Brandt Waldheim verließ, versicherte er Reisler und Krügelstein zweideutig, „einen sehr guten Eindruck von der Tätigkeit der Waldheimer Kammern bekommen“ zu haben¹²⁷.

Nach Berlin zurückgekehrt, erstattete Brandt Nuschke Bericht und kündigte ihm seinen Rücktritt als Staatssekretär an, „falls die Waldheimer Prozesse nicht umgehend ordnungsgemäß durchgeführt und ergangene Entscheidungen berichtigt würden“. „Nuschke“, so berichtete Brandt 1953, „erwiderte, daß ich mich auf ihn verlassen könne, [daß] er bereits Unterlagen für in Waldheim ergangene Fehlurteile besäße und er den Justizminister zu sich bestellen würde, um ihn sich verantworten zu lassen.“¹²⁸ Weitere Informationen über Einzelschicksale von in Waldheim Verurteilten erhielten Brandt und Nuschke vom Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der DDR-Regierung, Propst Heinrich Grüber. Dieser hatte bereits Anfang Mai von den Waldheimer Prozessen erfahren, ebenfalls bei Warnke vorgesprochen und sich dafür eingesetzt, daß den Angeklagten eine von der Kirche bezahlte Rechtshilfe zur Verfügung gestellt wurde. Von Angehörigen der Waldheim-Opfer bekam er Material, das er Brandt und Nuschke vorlegte¹²⁹. Im Juni und Juli hielt sich Nuschke jedoch noch zurück. Erst als am 10. August Heinze von der Regierung zum Staatsanwalt bei der Obersten Staatsanwaltschaft ernannt werden sollte (um dort Stellvertreterin des Generalstaatsanwalts Ernst Melsheimer zu werden), kündigte er in einer Vorbesprechung der CDU-Minister an, „daß er nicht daran dächte, für die Kandidatur einer Person zu stimmen, die den Waldheimer Justizskandal verursacht hätte“, und forderte von seinen Parteifreunden, sich ihm anzuschließen¹³⁰. In der Regierungssitzung, in der auch Brandt anwesend war, forderte Nuschke mit bei ihm „selten erlebter Empörung und Energie [. . .] die Waldheim-Urteile für rechtsungültig zu erklären und sämtliche Prozesse öffentlich und ordnungsgemäß nochmals zu verhandeln“. Dies und die Ablehnung Heinzes als Staatsanwältin lösten bei Ulbricht einen Wutanfall aus: „Walter Ulbricht“, so Brandt

¹²⁷ Vermerk Reislers, Betr.: Besuch des Staatssekretärs Brandt in Waldheim am 31. 5. 1950, in: Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 175–177 (dort auch die Zitate). Vgl. auch Brandt, Hinter den Kulissen, S. 6f. Bei seiner Zeugenvernehmung vom 13. 12. 1993 (Nachlaß Brandt) bestritt Brandt die von Reisler festgehaltene Aussage.

¹²⁸ Aufzeichnung Brandts über Otto Nuschke, o. D. [Frühjahr 1953], in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 294.

¹²⁹ Vgl. Aussage Brandts in: Karl Wilhelm Fricke, Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: Deutschland Archiv 13 (1980), S. 1181; Brandt, Hinter den Kulissen, S. 8; zu Grübers Anfrage beim MdI siehe Sigurd Rink, Der Bevollmächtigte. Propst Grüber und die Regierung der DDR, Stuttgart 1996, hier S. 142f.

¹³⁰ Aufzeichnung Brandts über Otto Nuschke, o. D. [Frühjahr 1953], in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 295. Dieser Befund wird auch von dem Protokoll der Regierungssitzung vom 10. 8. 1950, in: BAB, DC 20 I/3, Nr. 26, TOP 17, gestützt. Brandts spätere Datierung der Sitzung auf „Anfang Juli 1950“ (Brandt, Hinter den Kulissen, S. 9) ist unzutreffend.

nachträglich, „schrie Otto Nuschke an, Otto Nuschke wäre von mir wahrheitswidrig über Waldheim informiert worden. Es wäre ohnehin an der Zeit, daß sich die Regierung mit mir des Näheren beschäftige, und erklärte, aus welchem Grund ich eigentlich meine Praxis als Rechtsanwalt und Notar in West-Berlin [. . .] durch einen Vertreter noch aufrechterhielte.“¹³¹ Das Problem wurde am 10. August jedoch nicht gelöst, sondern – sehr zum Ärger Brandts¹³² – nur vertagt. Auch am 17. August verschob man die Angelegenheit auf den folgenden Termin, um, wie das dürre Protokoll der Ministerratssitzung festhielt, „Nuschke Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen gegen die Ernennung [Heinzes] dem Minister der Justiz zur Nachprüfung mitzuteilen“¹³³.

Am selben Tag noch arbeiteten Brandt, sein persönlicher Referent Alfons Malik und Nuschke in der Hauptgeschäftsstelle der CDU das geforderte Exposé aus¹³⁴, das sich mit dem gesamten „Waldheim-Komplex“ befaßte. Der darin erhobene Hauptvorwurf lautete, daß in Waldheim ehemalige Häftlinge aus den sowjetischen Speziallagern in Verfahren abgeurteilt worden seien, „welche die Vorschriften der Strafprozeßordnung und den SMAD-Befehl 201/47 verletzten“. Als Belege wurden die Nichtzulassung von Verteidigern, das Fehlen von Zeugenvernehmungen, die mangelnde Öffentlichkeit sowie die Uniformität und das unverhältnismäßig hohe Strafmaß der Urteile angeführt. Deswegen und wegen der Tatsache, daß sich unter den Verurteilten neben ausgesprochenen Kriegsverbrechern auch Personen befänden, die wegen Bagatellen verurteilt worden seien, würde die Öffentlichkeit diese zu Märtyrern stilisieren, den Richtern aber vorwerfen, versagt zu haben. Die in Waldheim tätigen Volksrichter¹³⁵, so die Verfasser des Exposés, seien „mit einer unendlich schwierigen Aufgabe betraut worden, der sie nach ihren Lebenserfahrungen gar nicht gewachsen sein konnten“, so daß „das Ansehen der Institution des Volksrichters“ Schaden nehmen könne. Schließlich habe man mit der Härte der Urteile „dem Ansehen der Besatzungsmacht nicht gedient“, auch wenn darin die Gerichte möglicherweise den Sowjetischen Militärtribunalen nachgeeifert hätten¹³⁶. Daher schlug

¹³¹ Zit. nach: Brandt, *Hinter den Kulissen*, S. 9. Das Protokoll der Regierungssitzung vermerkt die Verschiebung der Ernennung Heinzes, geht aber auf den Eklat nicht ein, in: BAB, DC 20 I/3, Nr. 26, TOP 17.

¹³² Nach der schriftlichen Aussage einer Sekretärin im Büro Nuschkes hatte Brandt sich nach der Sitzung gegenüber dessen persönlichem Referenten, Helmut Enke, folgendermaßen geäußert: „Der Chef, also Herr Nuschke, ist ja zu lau, er setzt ja nichts durch.“ Niederschrift, 8. 1. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 108 (Unterschrift geschwärzt).

¹³³ Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 17. 8. 1950, in: BAB, DC 20 I/3, Nr. 27, TOP 31.

¹³⁴ Niederschrift, 8. 1. 1951, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 109.

¹³⁵ Alle Richter und Staatsanwälte der Waldheimer Sonderstrafkammern waren sogenannte Volksrichter, die nicht die akademische Juristenausbildung, sondern lediglich einen Kurzkurs von acht bis zwölf Monaten absolviert hatten. Vgl. Hermann Wentker (Hrsg.), *Volksrichter in der SBZ/DDR 1945–1952. Eine Dokumentation*, München 1997.

¹³⁶ Die Sowjetischen Militärtribunale (SMT) sollten primär innerhalb der sowjetischen Streitkräfte als Militärgerichte wirken; in der SBZ/DDR verhängten sie jedoch auch z. T. drakonische Urteile

Nuschke, „besonders auch in Hinsicht auf die Volkskammerwahlen vom 15. Oktober“, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses durch den Ministerrat vor, „der die ergangenen Urteile nachprüft, die beteiligten Staatsanwälte, Richter und sonstige Personen vernimmt und bestimmte Richtlinien erarbeitet, die geeignet sind, die erregte Öffentlichkeit zu beruhigen“. Außerdem fügte er eine Liste mit der Schilderung von 13 Fällen bei, die Urteile von zu Unrecht Verurteilten enthielten¹³⁷. Nuschke übersandte das Exposé am 18. August an Justizminister Max Fechner¹³⁸. Trotz deutlicher Kritik an den Waldheimer Prozessen wird in dem Papier das Bestreben deutlich, die Überprüfung als Korrektur einiger Fehlurteile, nicht aber als Infragestellung der Verfahren insgesamt darzustellen. Noch bevor das Justizministerium auf das Exposé reagierte, stellte Grotewohl in der Kabinettsitzung vom 31. August 1950 die Regierungsvorlage über die Ernennung Heinzes überraschend zur Abstimmung. Gegen die Stimmen Nuschkes und der anwesenden CDU-Minister Georg Dertinger und Friedrich Burmeister setzte die SED-Führung ihre Kandidatin durch und beendete damit auch die Debatte um die Waldheimer Prozesse in der Regierung¹³⁹. Brandt und Nuschke hatten ihre Ziele zwar nicht erreicht, aber in einer wichtigen Frage den Regierungsblock gesprengt: angesichts des ungeschriebenen Gesetzes, alle Beschlüsse einstimmig zu verabschieden, ein deutliches Zeichen des Widerstands gegen den SED-Kurs in der DDR-Führung.

Am 6. September 1950 wurde Brandt kurz nach 18.00 Uhr von MfS-Mitarbeitern unter einem Vorwand zum Einsteigen in ihren Wagen bewegt und verhaftet. Er war offensichtlich zu überrascht, um sich zur Wehr zu setzen, und brachte nur hervor: „Aber Kinder, was macht ihr denn mit mir!“¹⁴⁰ Dieser MfS-Bericht spricht gegen Brandts Darstellung, er habe, aufgescheucht von einer Mitteilung Dertingers über Angriffe gegen ihn auf der Blocksitzung vom 4. September, versucht, den Westsektor zu erreichen¹⁴¹. Unklar bleibt nach den Quellen, warum Brandt verhaftet wurde. In seiner Vernehmung vom 2. Dezember 1958 nannte er als „einzige politische Erklärung“ für seine Inhaftierung sein konsequentes Eintreten für die Durchführung von Wahlen nach getrennten Listen im ersten Halbjahr 1950 sowie seine Rücktritts-erklärung, als ihm Nuschke nach der „entscheidende[n] Blocksitzung über die

gegen Deutsche. Sie richteten sich in erster Linie gegen NS-Funktionäre und Personen, denen „konterrevolutionäre Verbrechen“ vorgeworfen wurden. Vgl. dazu jüngst Peter Erler, Zum Wirken der sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945–1950, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1: Studien und Berichte, hrsg. von Alexander von Plato, Berlin 1998, S. 172–187.

¹³⁷ Exposé vom 17. 8. 1950 in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 61–64. Vgl. dazu auch Michael Klonovsky/Jan von Flocken, Stalins Lager in Deutschland 1945–1950. Dokumentation, Zeugenberichte, Berlin 1991, S. 220f.

¹³⁸ Vgl. Wendel, Ulbricht als Richter, S. 61.

¹³⁹ Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 31. 8. 1950, in: BAB, DC 20 I/3, Nr. 28, TOP 19. Vgl. auch Brandt, Hinter den Kulissen, S. 9.

¹⁴⁰ Bericht betr. Festnahme des Dr. Helmut Brandt, 6. 9. 1950, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 154.

¹⁴¹ So Brandt, Hinter den Kulissen, S. 10.

Wahl“ im Sommer 1950 seine Zustimmung zum Prinzip der Einheitslistenwahl mitgeteilt habe¹⁴².

Brandts Darstellung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Die Zustimmung Nuschkes zu Wahlen nach Einheitsliste erfolgte nicht erst, wie dies bis 1990 angenommen wurde, mit einer entsprechenden Entschließung des CDU-Hauptvorstands am 16. Mai 1950¹⁴³, sondern bereits am 15. März in einer Unterredung mit Wilhelm Pieck, die zunächst noch geheim gehalten wurde¹⁴⁴. Brandt wußte also spätestens seit Mitte Mai von der neuen Linie der CDU-Führung und hätte daraufhin zurücktreten müssen. Er war zwar noch im Frühjahr für Verhältniswahlen eingetreten, ließ sich aber dann von seiner Partei nicht nur als Kandidat für die Volkskammer aufstellen, sondern auch für den Wahlausschuß nominieren¹⁴⁵. Auf der Blocksitzung vom 23. August 1950, als die Kandidatenlisten der Parteien für die Volkskammer „beraten“ wurden, brachte Plenikowski erstmals gegenüber Brandt vor, er unterhalte „sehr enge Beziehungen nach dem Westen“¹⁴⁶. Auf der nächsten Sitzung am 4. September wurden die Vorwürfe konkreter: Plenikowski beanstandete, daß seine Kanzlei Wirtschaftsstraftäter verteidige, und der NDPD-Vorsitzende Lothar Bolz fügte hinzu, Brandt sei Ende März 1950 in Salzwedel „mit aller Schärfe auch nur gegen eine Möglichkeit gemeinsamer Wahllisten aufgetreten“ und habe im Justizausschuß das Zustandekommen des Gesetzes über den Erlaß von Sühnemaßnahmen gegen ehemalige NSDAP-Mitglieder im Herbst 1949 behindert. Obwohl Dertinger und Nuschke Brandt verteidigten, zog der CDU-Vorsitzende dessen Kandidatur für die Volkskammer zurück¹⁴⁷. Brandt war zwar auch wegen seines Eintretens für Verhältniswahlen angegriffen worden; da er Nuschke zufolge nach dem entsprechenden CDU-Hauptvorstands- und dem nachfolgenden Blockbeschluß die generelle Linie nicht verletzt hatte, ist darin indes eher ein Vorwand als der eigentliche Grund für seine Verhaftung zu suchen. Aus dem Zeitpunkt der Angriffe gegen Brandt läßt sich vielmehr schließen, daß seine Aktivitäten im Zusammenhang mit den Waldheimer Prozessen ausschlaggebend waren. Er hatte sich durch seine zwei Besuche in Waldheim exponiert und Nuschke sowie die anderen CDU-Minister zu ihrem unbotmäßigen Verhalten veranlaßt; nachdem die Angelegenheit in der Regierung nach der Abstimmung vom 31. August vom Tisch war, schien der SED-Führung der geeignete Moment gekommen, um den Störenfried unschädlich zu machen und dadurch die Ost-CDU auf Linie zu bringen.

Bereits sechs Tage nach der Verhaftung des Staatssekretärs gab der Politische Ausschuß des CDU-Hauptvorstands der SED ein unmißverständliches Zeichen, daß die

¹⁴² Vernehmung Brandts, 2. 12. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 391 f.

¹⁴³ Vgl. Richter, Ost-CDU, S. 246 f.

¹⁴⁴ Vgl. Siegfried Suckut, Innenpolitische Aspekte der DDR-Gründung. Konzeptionelle Differenzen, Legitimations- und Akzeptanzprobleme, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 376.

¹⁴⁵ Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 17. 8. 1950, in: BAB, DC 20 I/3, Nr. 27, TOP 27, Anlage 25 (Zusammensetzung des Wahlausschusses).

¹⁴⁶ Stenographisches Protokoll der Blocksitzung, 23. 8. 1950, in: SAPMO, NY 4090/592, Bl. 233.

¹⁴⁷ Stenographisches Protokoll der Blocksitzung, 4. 9. 1950, in: Ebenda, Bl. 279–286.

Partei ihren Widerstandskurs nicht fortsetzen würde. Denn er schloß am 12. September „mit sofortiger Wirkung“ Brandt „wegen Verquickung seiner amtlichen Tätigkeit mit privaten Erwerbsinteressen“ aus der Partei aus. In der in der „Neuen Zeit“ abgedruckten Begründung distanzierte sich die Parteiführung nicht nur öffentlich von dem ehemaligen Staatssekretär, sie diffamierte sein Handeln auch als moralisch verwerflich, indem sie Brandt als einen „von Erwerbstrieb und Genußsucht“ beherrschten Menschen bezeichnete, der sich zudem „unter nichtigen Vorwänden von seiner Ehefrau getrennt [habe] und diese Frau nebst drei kleinen Kindern darben“ lasse¹⁴⁸.

Brandt hatte durch sein Verhalten im Zusammenhang mit den Wahlen von 1950 zu erkennen gegeben, daß er zu erheblichen Konzessionen hinsichtlich des Wahlrechts bereit war, die massive Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze in den Waldheimer Prozessen aber nicht ohne Widerspruch hinnehmen wollte. Hier sah der Jurist und Rechtsanwalt den Zeitpunkt gekommen, an dem es galt, seine Position und seine Verbindungen zu nutzen, um begangene Rechtsverletzungen wieder rückgängig zu machen. Jetzt leistete er „Widerstand von innen aus dem System heraus“, offensichtlich in der Hoffnung, mit seinem Vorstoß auch Erfolg zu haben. Möglicherweise gründete er seine Hoffnung darauf, daß er zwar die SED, nicht aber die Besatzungsmacht als den Drahtzieher hinter den Prozessen betrachtete. Denn im Exposé vom 17. August wurde unter anderem angeführt, daß „eine offene Aussprache mit den Organen der Besatzungsmacht“ die Gerichte von der irrigen Annahme abgebracht hätte, ähnlich harte Urteile wie die Sowjetischen Militärtribunale aussprechen zu müssen¹⁴⁹. Darin hatte sich Brandt freilich getäuscht: Vertreter sowjetischer Dienststellen wurden sowohl mündlich als auch schriftlich über die Verfahren in Waldheim auf dem laufenden gehalten, was deren Billigung voraussetzt und eine sowjetische Anordnung nahelegt¹⁵⁰. Die Notwendigkeit, sich mit Karlshorst in dieser Angelegenheit abzustimmen, könnte zudem die verzögerte Reaktion auf die Opposition der CDU-Minister in der Regierung erklären. Schließlich ist auch die Festnahme Brandts ohne sowjetische Anweisung undenkbar, da in dieser Zeit MGB-Offiziere im MfS unmittelbar präsent „und in allen Fragen der operativen Arbeit federführend“ waren¹⁵¹.

5. Untersuchungshaft, Prozeß und Haftstrafe (1950–1958)

Sein Aufbegehren gegen die politische Justiz in der DDR machte Brandt über Nacht zu deren Opfer. Sein Leidensweg begann in der Untersuchungsheftanstalt Hohen-

¹⁴⁸ Reiner Tisch, in: *Neue Zeit*, 13. 9. 1950.

¹⁴⁹ Exposé vom 17. 8. 1950, in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 63.

¹⁵⁰ Vgl. Wilfriede Otto, *Die Waldheimer Prozesse*, in: Plato (Hrsg.), *Sowjetische Speziallager in Deutschland*, Bd. 1, S. 546.

¹⁵¹ Vgl. dazu Jens Gieseke, *Das Ministerium für Staatssicherheit 1950–1989/90. Ein kurzer historischer Abriss*, Berlin 1998, S. 10. Beim MGB (Ministerstwo Gossudarstwennoi Besopasnosti) handelte es sich um das sowjetische Ministerium für Staatssicherheit. Auch bei Brandts Vernehmungen waren, wie er bei seiner Zeugenvernehmung am 13. 12. 1993 aussagte, sowjetische Geheimpolizisten anwesend, die aber nicht eingriffen (Nachlaß Brandt).

schönhausen des MfS. Die ZKK, die Brandt bisher beobachtet hatte und möglicherweise damit rechnete, den Prozeß in eigener Regie zu führen¹⁵², mußte den Vorgang an das MfS abgeben¹⁵³, das nun daran ging, belastendes Material zu sammeln und Brandt mehrfach zu vernehmen. Zunächst betrafen die Verhöre lediglich seine Person, seine Anwaltstätigkeit, seine Fahrten in den Westen, Kontakte zu Angehörigen der westlichen Besatzungsmächte sowie seine Besuche in Strafanstalten der DDR¹⁵⁴. Erst im Mai 1951 erzielte das MfS einen kleinen Erfolg, als es Brandt nachweisen konnte, seine Tätigkeit im Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt sowie im Rüstungsministerium in seinen Personalbögen verschwiegen zu haben. Jedoch reichten weder dies noch sein Eingeständnis vom Juli 1951, daß er 1949 – angeblich im Auftrag Dertingers – versucht habe, illegal „eine der ‚Jungen Union‘ [. . .] entsprechende [. . .] Jugendorganisation auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ aufzuziehen, um ihn – aus Sicht des MfS – hinreichend zu belasten¹⁵⁵. Jedenfalls berichtete der Leiter der Abteilung IX des MfS, Alfred Scholz, am 21. Dezember 1951 an Staatssekretär Erich Mielke: „Die Untersuchungen im Vorgang gegen Dr. Dr. Brandt sind bisher ergebnislos verlaufen. Es fehlt jegliches Belastungsmaterial.“¹⁵⁶

Ein Vernehmungsprotokoll vom 11. Januar 1952 schließlich hielt angebliche Aussagen Brandts fest, denen zufolge er bei seinem Besuch in Bonn im Oktober 1949 dem damaligen bayerischen Justizminister Josef Müller Interna aus dem MdJ mitgeteilt und den Kontakt zu diesem bis zum August 1950 über Eberhard Plewe aufrechterhalten habe¹⁵⁷. Dies reichte dann schließlich aus, um am 6. August 1952 aufgrund des Vorführberichts von Scholz einen Haftbefehl zu beantragen, den der Haftrichter des Amtsgerichts Berlin-Mitte noch am selben Tag erließ¹⁵⁸. Knapp zwei Jahre waren vergangen, bevor Brandt einem Richter vorgeführt wurde: ein eindeutiger Verstoß gegen die DDR-Verfassung, die in Artikel 136 vorschrieb, daß dies „spätestens am Tage nach dem Ergreifen“ geschehen müsse. Erst als am 10. Oktober der Leiter der Abteilung IX förmlich die Einleitung des Untersuchungsverfahrens verfügte, war absehbar, in welche Richtung sich die Angelegenheit entwickeln würde: Denn Brandt wurde nun beschuldigt, „seit 1949 eine Spionageverbindung zu westdeutschen Regierungskreisen“ unterhalten, „wichtige Staatsgeheimnisse an Vertreter der evangelischen Kirche“ preisgegeben, „Kenntnis von den verbrecherischen Plänen

¹⁵² Darauf deutet ein Bericht der ZKK vom 7. 9. 1950 hin, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 81–86.

¹⁵³ Vgl. dazu ZKK an MfS, 6. 12. 1950, in: Ebenda, Bl. 93.

¹⁵⁴ Siehe die Vernehmungen vom 19. 9., 12. 10., 13. 10., 17. 10., 17. 11. und 27. 11. 1950, alle in: Ebenda.

¹⁵⁵ Vernehmungen vom 16. 7. 1951 und 12. 5. 1951, in: Ebenda, Bl. 247–262, und BStU, MfS AU 449/54, Bd. 14, Bl. 86–89.

¹⁵⁶ Scholz an Staatssekretär, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 150f.

¹⁵⁷ Vernehmung Brandts, 11. 1. 1952, in: Ebenda, Bl. 273–279.

¹⁵⁸ Vorführbericht, 6. 8. 1952, in: Ebenda, Bl. 155–157; Haftbefehl, 6. 8. 1952, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 14; Bl. 8.

Dertingers“ gehabt und diesen unterstützt zu haben¹⁵⁹. Damals wurde folglich bereits ein Coup gegen den Außenminister ins Auge gefaßt und erwogen, Brandts Verfahren damit zu verknüpfen.

Erst im Herbst 1953 teilten seine Vernehmer Brandt jedoch mit, daß er zusammen mit dem am 13. Januar 1953 festgenommenen Dertinger und anderen verhafteten CDU-Mitgliedern verurteilt werden würde¹⁶⁰. Während er bis zu diesem Zeitpunkt nur insgesamt zwölf Vernehmungen ausgesetzt worden war, wurde er zwischen dem 23. September und dem 13. November 1953 insgesamt 17 Mal verhört. Den Protokollen zufolge brachen nun alle Dämme: Brandt bezichtigte sich selbst mit zum Teil absurden Vorwürfen, gab bereitwillig die von den Vernehmern gewünschten Antworten und benannte sogar die „Mitglieder“ der „Gruppe Dertinger“, die letztlich eine Erfindung des Ministeriums für Staatssicherheit war¹⁶¹. Wie Brandt in einem späteren Gesuch um Straferlaß an den Staatsrat der DDR ausführte, hatte schon der Haftbefehl ausschließlich auf Selbstverleumdungen beruht, die er in der Hoffnung ausgesprochen hatte, „auf diese Weise endlich vor ein Gericht zu kommen“¹⁶². Wahrscheinlich setzte er diese Strategie fort, wohl in der Hoffnung, vor Gericht seine Ausführungen aus der Untersuchungshaft widerrufen zu können. Außerdem wurde Brandt nachweislich während der Vernehmungen mißhandelt. Einmal schlug man ihm mit einem Tintenlöscher vier Zähne ein, ein anderes Mal wurde er, als er auf dem Boden lag, mit den Füßen getreten; schließlich mußte er mehrere Monate in Dunkelhaft und 5½ Tage im Stehbunker zubringen¹⁶³.

Obleich das Untersuchungsorgan seinen Schlußbericht am 22. Dezember 1953 fertigstellte¹⁶⁴, so daß der Prozeß gegen Georg Dertinger, Eberhard Plewe, Helmut Brandt, Ilse-Ruth Bubner, Fritz Jentzsch und Käthe Zinsser zum Jahreswechsel hätte stattfinden können, erhob die Oberste Staatsanwaltschaft, wohl wegen der Berliner Konferenz (25. Januar bis 18. Februar 1954), erst am 17. Mai 1954 die Anklage; mit Beschluß vom 22. Mai eröffnete das Oberste Gericht förmlich das Gerichtsverfahren¹⁶⁵. Das Urteil stand, wie so oft bei zentralen politischen Prozessen, bereits vor der Gerichtsverhandlung fest. Die Oberste Staatsanwaltschaft hatte am 23. Mai Durchschläge der Anklageschrift sowie ein Schreiben mit Strafvorschlägen Justizmi-

¹⁵⁹ Verfügung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, 10.10. 1952, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 328.

¹⁶⁰ So Brandt nach der Mitteilung von Werner Höfer, *Vierzehn Jahre in Ulbrichts Kerkern (I)*, in: *Die Zeit*, 20.11. 1964.

¹⁶¹ Vernehmungen vom 23. 9., 24. 9., 28. 9., 29. 9., 1. 10., 5. 10., 17. 10., 21. 10., 23. 10., 24. 10., 26. 10., 28. 10., 30. 10., 3. 11., 5. 11., 6. 11., 10. 11. und 13. 11. 1953, alle in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3.

¹⁶² Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 730.

¹⁶³ Bericht eines Zellenspitzeles über ein Gespräch mit Brandt am 22. 8. 1958, 25. 8. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 24; Bericht eines weiteren Zellenspitzeles über Gespräch mit Brandt, o. D., in: Ebenda, Bl. 32; Protokoll einer Zeugenvernehmung der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht, 13. 12. 1993, Nachlaß Brandt.

¹⁶⁴ Schlußbericht, 22. 12. 1953, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 679–725.

¹⁶⁵ Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 1–37, 39–41.

nisterin Hilde Benjamin, dem Leiter des Justizsektors beim ZK der SED, Josef Streit, und der Rechtsabteilung bei der Sowjetischen Hohen Kommission übersandt. Für Brandt hatte die Oberste Anklagebehörde zehn Jahre Zuchthaus vorgesehen¹⁶⁶. Vor dem 31. Mai wurden die Vorschläge auch noch dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts übermittelt¹⁶⁷. Das letzte Wort besaß freilich das Politbüro, das am 1. Juni den Prozeß thematisierte und alle Haftstrafen – wohl unter Berücksichtigung der Voten der anderen befragten Instanzen – verkürzte, aber an der für Brandt vorgesehenen zehnjährigen Zuchthausstrafe nichts änderte¹⁶⁸.

Die Verhandlung vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts unter Vorsitz von Vizepräsident Walter Ziegler begann am 2. Juni 1954. Da ein mit der Angelegenheit befaßter Sfs-Offizier¹⁶⁹ Bedenken gegen eine öffentliche Prozeßführung geäußert hatte¹⁷⁰, schloß Ziegler zunächst die Öffentlichkeit aus, „weil es die Notwendigkeit der Geheimhaltung der zur Verhandlung kommenden Tatsachen erfordert“. Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer, dem Präsidenten des Obersten Gerichts Kurt Schumann, Justizministerin Hilde Benjamin und den anwesenden Sfs-Mitarbeitern gestattete er jedoch, auch während der geheimen Verhandlungen im Gerichtssaal zu verbleiben¹⁷¹. Bereits am ersten Verhandlungstag verursachte Brandt einen kleineren Eklat: Während alle anderen Angeklagten angaben, vom Untersuchungsorgan korrekt behandelt worden zu sein, beschwerte sich Brandt „trotz des wütend dazwischenredenden Generalstaatsanwalts Ernst Melsheimer“, in der Untersuchungshaft physisch mißhandelt worden zu sein¹⁷². Eine Erklärung von Alfred Scholz vom selben Tag, „daß diese Aussagen in keiner Weise den Tatsachen entsprechen und jeglicher Grundlage entbehren“¹⁷³, genügte, um die Angelegenheit zu bereinigen. Nach einer oberflächlichen Verhandlung – schließlich ging es um insgesamt sechs Personen, deren „Fälle“ in drei Tagen durchgepeitscht wurden – fiel das Urteil am 4. Juni: Alle Angeklagten erhielten aufgrund der damaligen Universalparagrafen

¹⁶⁶ Vermerk, o. D., in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 11, Bl. 61. Das MfS wurde nach diesem Vermerk nicht konsultiert; es ist jedoch davon auszugehen, daß das MfS an der Ausarbeitung der Strafverträge der Obersten Staatsanwaltschaft beteiligt war.

¹⁶⁷ Ebenda und Vorlage Plenikowskis, 31. 5. 1954, in: Ebenda, Bl. 59f. Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts sprach sich einstimmig dafür aus, Dertinger zum Tode zu verurteilen.

¹⁶⁸ Protokoll der Politbürositzung, 1. 6. 1954, in: SAPMO, DY 30 J IV 2/2/364, TOP 15. Die Herabsetzung des Strafmaßes geht aus den nachträglich vorgenommenen Streichungen in der Vorlage Plenikowskis vom 31. 5. 1954 hervor: Für Dertinger reduzierte sich die Strafe von lebenslanglich auf 15 Jahre Zuchthaus, für Plewe von 15 auf 13 Jahre, für Bubner von 15 auf 11 Jahre, für Jentzsch von 15 auf 7 und für Zinsser von 4–5 auf 3 Jahre.

¹⁶⁹ Das MfS war zwischen Juli 1953 und November 1955 als Staatssekretariat für Staatssicherheit (Sfs) in das Ministerium des Innern eingegliedert.

¹⁷⁰ Bericht Endesfelder, 23. 1. 1954, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 8, Bl. 251f. Vgl. dazu Heike Amos, Die Westpolitik der SED 1948/49–1961. „Arbeit nach Westdeutschland“ durch die Nationale Front, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Staatssicherheit, Berlin 1999, S. 170.

¹⁷¹ Prozeßbericht, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 61 f.

¹⁷² Ebenda, Bl. 85; Höfer, Vierzehn Jahre (I).

¹⁷³ Scholz an Oberste Staatsanwaltschaft der DDR, 2. 6. 1954, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 105.

des politischen Strafrechts der DDR – Artikel 6 der DDR-Verfassung in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II, Artikel III A III – die vom Politbüro festgesetzten Strafen. Die Begründung richtete sich, wie bei allen Angeklagten, so auch bei Brandt, ganz nach der Anklageschrift. Aufgeführt wurden seine Aktivitäten in Dertingers Auftrag seit 1948, seine gegen die Gruppe Gohr gerichteten Maßnahmen in der Ost-Berliner CDU, seine Bemühungen zur Aktivierung der CDU-Jugendarbeit sowie die Kontakte zu Josef Müller. Der eigentliche Grund der Verurteilung kam nur nebenbei zur Sprache und wurde zudem mißverständlich dargestellt: Brandt habe „auch Außenstehenden vertrauliche Mitteilung über interne Angelegenheiten des Ministeriums der Justiz“ gegeben und in diesem Zusammenhang „z. B. über Einzelheiten der Waldheimer Prozesse“ berichtet¹⁷⁴. Gerichtsverfahren und Urteil waren, wie bei allen bedeutsamen politischen Prozessen, eine Farce; Richter wie Angeklagte hatten ihre Rolle zu spielen und sich genauestens an das Drehbuch zu halten. Brandt bewies trotz seiner langjährigen, zermürbenden Untersuchungshaft dabei noch den Mut, die Methoden des MfS anzuprangern und sich in seinem Schlußwort als nicht schuldig zu bekennen: „Ich bin kein Spion, ich habe mich als politischer Kämpfer meiner Partei gefühlt.“¹⁷⁵

Brandt verbüßte seine Haftstrafe zunächst im Zuchthaus Brandenburg-Görden, wurde von dort aber am 9./10. August 1956 in die Strafvollzugsanstalt Bautzen II verlegt¹⁷⁶. Er gehörte damit zu jenen ca. 90 Strafgefangenen, mit denen die Haftanstalt nach ihrer Neukonzipierung als „eine Art Hochsicherheitsgefängnis für spezielle Kategorien von Gefangenen“ belegt wurde. Dieses war formell der Verwaltung Strafvollzug im Innenministerium, faktisch aber dem MfS unterstellt¹⁷⁷. Gegenüber den Jahren in Hohenschönhausen verbesserten sich die Haftbedingungen in Brandenburg und Bautzen ein wenig: Brandt durfte wieder Bücher und Zeitungen lesen, und 1955 wurde ihm erstmals gestattet, mit seinen Angehörigen Kontakt aufzunehmen, die bis dahin nichts über seinen Verbleib erfahren hatten. Seine Haftzeit verbrachte er weitgehend in einer Einzelzelle, nur unterbrochen durch einige Wochen in Gemeinschaftshaft im Jahre 1956¹⁷⁸. Im selben Jahr stellte Brandts Mutter im Februar ein Gnadengesuch, das die Präsidialkanzlei nach einer abschlägigen Stellungnahme der Obersten Staatsanwaltschaft aber ablehnte¹⁷⁹. Im September 1956 wandte

¹⁷⁴ Urteil, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 11, Bl. 128–155, Zitate Bl. 148.

¹⁷⁵ Prozeßbericht, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 101.

¹⁷⁶ Strafvollzugsanstalt Bautzen II an Generalstaatsanwalt der DDR, 13. 8. 1956, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 10, Bl. 5.

¹⁷⁷ Karl Wilhelm Fricke, Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur (1950 bis 1989), in: Ders. u. a., Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 bis 2000, Dresden 1999, S. 145–147, Zitat S. 145.

¹⁷⁸ Vgl. Höfer, *Vierzehn Jahre (II)*, in: *Die Zeit*, 27. 11. 1964; Gesuch Brandts um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 740f.; Führungsbericht über Brandt, 17. 6. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 20.

¹⁷⁹ Von diesen Schriftstücken ist nur die Stellungnahme der Obersten Staatsanwaltschaft an die Präsidialkanzlei vom 23. 3. 1956 erhalten, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 10, Bl. 2–4.

sich Brandt an den renommierten Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul mit der Bitte, eine Wiederaufnahme seines Verfahrens zu betreiben und ihn dabei zu vertreten. Kaul bestätigte Brandt zwar den Eingang des Schreibens, dachte jedoch offensichtlich nicht daran, seiner Bitte nachzukommen. Kaul übermittelte dem Generalstaatsanwalt eine Abschrift des Schreibens, fügte aber hinzu: „Es erübrigt sich jedes Wort, daß Brandt ein korrupter Lump ist. Umso unverständlicher sind mir die Vorgänge um seine Verurteilung, die m. E. je offener desto besser erfolgt wäre.“¹⁸⁰ Gegen Jahresende wurde erneut – wahrscheinlich von Nuschke¹⁸¹ – die Frage aufgeworfen, ob Brandts Haftzeit nicht verkürzt werden könne und von der politischen Führung grundsätzlich positiv beantwortet. Die Oberste Staatsanwaltschaft schlug vor, diesem drei Jahre zu erlassen, während das MfS nur eine Strafminderung auf acht Jahre zugestehen wollte¹⁸². Wie aus dem Vorschlag des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts Richard Krügelstein am 21. Dezember 1956 hervorgeht, setzte sich die Staatssicherheit durch, so daß Präsident Wilhelm Pieck die Zuchthausstrafe Brandts mit Entscheidung vom 8. Januar 1957 auf acht Jahre ermäßigte¹⁸³. Die Anstaltsleitung vermerkte am 17. Juni 1958, daß sich Brandts Führung gegenüber der ersten Zeit in Bautzen gebessert habe; immer noch führe er aber „negative Diskussionen gegenüber unserer Deutschen Demokratischen Republik sowie gegen unsere Staatsfunktionäre“ und fordere angeblich andere Strafgefangene auf, sich der Anstaltsordnung etwa durch Hungerstreik zu widersetzen, „damit die Öffentlichkeit aufmerksam werde“, so daß er im März 1957 21 Tage strengen Arrest erhalten habe. Außerdem vertrete er weiterhin die Meinung, „unschuldig verurteilt zu sein“, und zeige keine Reue¹⁸⁴. Brandt war durch die Haft keineswegs gebrochen; die Jahre im Zuchthaus hatten ihn vielmehr zu einem sehr viel entschiedeneren Regimegegner als vor 1950 gemacht.

6. Entlassung, zweiter Prozeß und erneute Haftstrafe (1958–1964)

Das MfS plante Brandts erneute Festnahme bereits vor seiner Haftentlassung am 6. September 1958. Anlaß war seine im Führungsbericht vom 17. Juni festgehaltene Äußerung, „daß er nach seiner Haftentlassung mit der Regierung der DDR abrech-

¹⁸⁰ Brandt an Kaul, 6. 9. 1956, und Kaul an Generalstaatsanwaltschaft, 26. 9. 1956, in: BStU, MfS AU 449/54 GfA, Bd. 4, Bl. 143–145, zit. nach: Annette Roßkopf, Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland, Diss. Jur. Humboldt Universität Berlin 2000, S. 138 f.

¹⁸¹ Ein entsprechendes Schriftstück war in den Akten nicht auffindbar. Der Präsidialkanzlei lag jedoch ein Schreiben Nuschkes vom 21. 12. 1956 vor, mit dem sie „gebeten wurde, das Ergebnis der Bearbeitung des Gnadengesuchs [von Anna Brandt] ihm möglichst bald bekanntzugeben“: Präsidialkanzlei an Generalstaatsanwalt der DDR, 4. 1. 1957, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 10, Bl. 13.

¹⁸² Jahnke an Bauch, 19. 12. 1956, in: Ebenda, Bl. 7.

¹⁸³ Krügelstein an Präsidialkanzlei, 22. 12. 1958, und Gnadenentscheidung Piecks, 8. 1. 1957, in: Ebenda, Bl. 8, 10.

¹⁸⁴ Führungsbericht über Brandt, 17. 6. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 20.

nen werde“¹⁸⁵. Oberleutnant Gerhard Niebling von der Hauptabteilung IX/1 im MfS ging davon aus, daß Brandt zu seinen Eltern nach Berlin-Spandau zurückkehren wollte, um dann vom Westen aus öffentlich gegen die DDR aufzutreten. Wichtigstes Ziel war es also, ihm den Weg dorthin zu versperren. Dazu unterbreitete Niebling eine Reihe von Vorschlägen: Zunächst müsse man durch zwei Zellenspitzel „konkrete Hinweise für die Vorbereitung der Republikflucht“ Brandts erhalten, ihm dann vom MfS eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle in einem nicht unmittelbar an Berlin angrenzenden Bezirk verschaffen und ihn nach seiner Entlassung ständig unter Kontrolle halten, „um ihn beim Versuch der Republikflucht festnehmen zu können“. Der ehemalige Staatssekretär sollte entweder in der DDR bleiben, wo er keinen Schaden anrichten konnte, oder beim Versuch, West-Berlin zu erreichen, unter dem Vorwand der Republikflucht festgenommen werden. Da Niebling damit rechnete, daß Brandt letztere Option ergreifen würde, war dies faktisch ein Plan, um ihn erneut hinter Gitter zu bringen¹⁸⁶. Staatssicherheitsminister Mielke persönlich gab im Einklang mit diesem Vorschlag die Anweisung, „operative Sofortmaßnahmen in der StVA Bautzen einzuleiten“ und Brandt im Bezirk Dresden ein möbliertes Zimmer zuzuweisen¹⁸⁷.

Brandt wurde daraufhin in eine Gemeinschaftszelle verlegt, und zwei Spitzel berichteten anschließend bereitwillig über dessen Pläne nach der Haftentlassung¹⁸⁸. Am 4. September teilten zwei MfS-Offiziere ihm unter der fadenscheinigen Begründung, daß er DDR-Bürger sei, mit, er könne nicht nach Berlin, sondern nur nach Dresden entlassen werden. Alle Beteuerungen Brandts, daß 1949 besonderer Wert darauf gelegt worden sei, daß er als West-Berliner der Regierung angehören solle, nützten nichts. Die MfS-Mitarbeiter versuchten, ihn ebenfalls zu ködern, indem sie erklärten, „das Ministerium sei bereit, [ihm] jede Hilfe zukommen zu lassen“. Über das von Brandt bekundete Interesse an einer Professur konnten sie nicht entscheiden, sagten aber anscheinend zu, ihm in Dresden endgültig Bescheid zu geben¹⁸⁹.

Alles spricht dagegen, daß Brandt ernsthaft bereit war, über das Angebot nachzudenken. Er wollte nach seiner Haftentlassung am 5. September offenbar nur eines: möglichst rasch die DDR verlassen. Dabei hoffte er anscheinend, den Staatssicherheitsdienst, der ihn noch in sein möbliertes Zimmer nach Dresden eskortierte, abschütteln zu können. Am 6. September suchte er noch die Frau eines ehemaligen Mithäftlings in Meißen auf, um ihr über das Schicksal ihres Mannes zu berichten. Am nächsten Tag, einem Sonntag, wollte er unter dem Schutz des Ausflugsverkehrs nach Berlin gelangen und fuhr, um mögliche Verfolger in die Irre zu führen, zunächst mit dem Zug über Kamenz nach Lübbenau, von wo er sich nach kurzem Aufenthalt nach Königs-Wusterhausen aufmachte. Dort, hart an der Grenze zu Berlin, ergriff

¹⁸⁵ Ebenda.

¹⁸⁶ Bericht der Hauptabteilung IX/1, 13. 8. 1958, in: Ebenda, Bl. 10.

¹⁸⁷ Mielke an MfS-Bezirksverwaltung Dresden, 13. 8. 1958, in: Ebenda, Bl. 12.

¹⁸⁸ Siehe u. a. die Spitzelberichte vom 25. 8., 1. 9., 28. 8., 6. 9., 20. 8. und 21. 8. 1958, in: Ebenda, Bl. 22–35.

¹⁸⁹ Haftbeschwerde Brandts, 17. 9. 1958, in: Ebenda, Bl. 51 f.; Vernehmung Brandts, 7. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 HA/GA, Bd. 1, Bl. 3; Höfer, *Vierzehn Jahre* (II).

ihn die Staatssicherheit erneut und beförderte ihn nach Dresden zurück¹⁹⁰. Brandt hatte sich knapp 36 Stunden in Freiheit aufgehalten, bevor er am 7. September wieder in eine Haftanstalt des MfS eingeliefert wurde.

Diesmal folgte der Haftbefehl der Inhaftierung auf dem Fuße¹⁹¹. Darin wurde Brandt eines Vergehens „nach § 8 Abs. 3 Paßänderungsgesetz“ verdächtigt, in dem festgeschrieben war, daß der Versuch, die DDR ohne erforderliche Genehmigung zu verlassen, mit einer bis zu dreijährigen Gefängnisstrafe geahndet werden konnte¹⁹². Der auch von Mielke bestätigte Haftbeschluß des MfS vom 8. September nannte als Inhaftierungsgründe jedoch „Republikflucht und Verdacht auf Spionage“¹⁹³. Damit war bereits absehbar, daß Brandt ein höheres Strafmaß als drei Jahre Gefängnis zu erwarten hatte, da laut Strafrechtsergänzungsgesetz Spionage mit einer mindestens dreijährigen Zuchthausstrafe bestraft werden mußte. Seine Haftbeschwerde wurde – wie nicht anders zu erwarten – vom zuständigen Strafsenat des Berliner Stadtgerichts als unbegründet verworfen¹⁹⁴. Brandt, inzwischen wieder in Hohenschönhausen, mußte erneut zahlreiche Vernehmungen über sich ergehen lassen, wobei sich herauskristallisierte, daß man ihn vor allem wegen Verleitung anderer Personen zur Republikflucht vor Gericht stellen wollte und ihn zu diesem Zweck mit ehemaligen Mitgefangenen konfrontierte, die in dem vom MfS gewünschten Sinne aussagten¹⁹⁵. Außerdem sammelte das MfS Hinweise auf „republikfeindliche“ Äußerungen des Beschuldigten. Im Zuge einer Gegenüberstellung am 26. November 1958 bestätigte Brandt erstmals, daß er nach der Haft ein Buch mit dem Titel „Demokratie am Abgrund“ schreiben wolle: ein Werk, das ideengeschichtliche und autobiographische Elemente miteinander verknüpfen sollte. In den ausführlichen Befragungen zu dem Vorhaben konnte Brandt erstaunlich präzise Auskünfte geben – ein Zeichen dafür, daß er es geschafft hatte, mit einer solchen geistigen Tätigkeit die langen Jahre seiner Haft zu überstehen¹⁹⁶.

Am 11. Dezember erstellte das MfS den Schlußbericht, aus dem hervorging, daß Brandt wegen Spionage und Verleitung zum Verlassen der DDR der Prozeß gemacht und die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden sollte¹⁹⁷. Im Dezember muß auch – ohne daß die Hintergründe dazu bekannt sind – entschieden worden sein, den Prozeß in Frankfurt an der Oder stattfinden zu lassen. Je-

¹⁹⁰ Beobachtungsbericht der MfS-Bezirksverwaltung Dresden, 8. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 112–116; vgl. auch Höfer, *Vierzehn Jahre* (II).

¹⁹¹ Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden, Abt. I, an Kreisgericht Dresden, 8. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 48. Daß der Haftbefehl am selben Tag erlassen wurde, geht aus der Haftbeschwerde Brandts vom 17. 9. 1958 hervor (ebenda, Bl. 51).

¹⁹² Gesetzblatt der DDR 1957, S. 650.

¹⁹³ Haftbeschluß des MfS, HA V/3, 8. 9. 1958, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 42.

¹⁹⁴ Haftbeschwerde Brandts, 17. 9. 1958, in: Ebenda, Bl. 51–53; Beschluß des Strafsenats 1 d des Stadtgerichts Berlin, 24. 9. 1958, in: Ebenda, Bl. 56 f.

¹⁹⁵ Siehe u. a. Vernehmungen Brandts, 9. 9. und 17. 11. 1958, in: Ebenda, Bl. 105–107, 271–292.

¹⁹⁶ Gegenüberstellungsprotokoll Brandt-Lothar Neumann, 26. 11. 1958, in: Ebenda, Bl. 342; Vernehmungen Brandts, 30. 11., 1. 12., 2. 12., 4. 12. 1958, in: Ebenda, Bl. 375–399.

¹⁹⁷ Schlußbericht, 11. 12. 1958, in: Ebenda, Bl. 400–417.

denfalls erhielt der dort bei der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft tätige Helmut Klühsendorf am 8. Januar 1959 eine Weisung der Obersten Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift im Fall Brandt zu erstellen. Das Schreiben enthielt einen kurzen Vermerk über den Sachverhalt sowie einen „Strafvorschlag“: 6–8 Jahre Zuchthaus¹⁹⁸. Klühsendorf reichte die Anklageschrift am 5. Februar ein und erklärte, daß „eine Gesamtstrafe von 7 bis 8 Jahren Zuchthaus vorgesehen“ sei. Die Berliner Behörde war sowohl mit der Anklage als auch mit dem Strafvorschlag einverstanden¹⁹⁹.

Da Klühsendorf in dem am 11. und 13. März 1959 stattfindenden Geheimprozeß eine zehnjährige Zuchthausstrafe beantragte, ist eine vorangegangene anderweitige Intervention zwingend, über deren Ursprung freilich nichts bekannt ist²⁰⁰. Wie der Prozeß fünf Jahre zuvor, so war auch dieser ein perfekt inszeniertes Schauspiel. Staatsanwalt Klühsendorf hatte Brandt bereits vor der Hauptverhandlung am 22. Januar auf dessen juristische Darlegungen entgegnet, daß der Fall „weniger eine Rechtsfrage als vielmehr eine Machtfrage wäre“²⁰¹. Und die war bereits vor der Gerichtsverhandlung geklärt. Wieder präsierte Walter Ziegler, der aufgrund eines Politbürobeschlusses vom Obersten Gericht nach Frankfurt/Oder strafversetzt worden war²⁰². Am 13. März wurde das Urteil gesprochen, in dem das Gericht die Anklage in voller Höhe bestätigte²⁰³. Wenngleich sich Brandt über den Charakter der Veranstaltung im klaren war, spielte er auch diesmal das Theater nicht mit. Er leugnete jeden Tatbeitrag bezüglich des Spionagevorwurfs und gab lediglich zu, einige Gespräche geführt zu haben, die ihm als „Verleitung zur Republikflucht“ ausgelegt wurden. Auch den Vorwurf „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ wies er zurück, gab aber offen zu, den Präsidenten der DDR als „Frühstückspräsident[en]“ bezeichnet zu haben²⁰⁴. Beweisanträge Brandts „zur Vernehmung des Leiters der Strafvollzugsanstalt Bautzen, des Wachpersonals der Strafvollzugsanstalt sowie [zu] der Vereidigung der Zeugen“ verwarf das Gericht als „unbegründet bzw. nicht im Zusammenhang mit der Anklage stehend“²⁰⁵. Nach dem Prozeß legte Brandt gegen das Urteil

¹⁹⁸ Konzept der am 8. 1. abgesandten Weisung vom 7. 1. 1959, gez. Ciezki, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 6.

¹⁹⁹ Klühsendorf an OstA der DDR, Abt. I, 5. 2. 1959, und die Anklageschrift vom 3. 2. 1959, in: Ebenda, Bl. 13, 14–29. Auf der letzten Seite der Anklageschrift befindet sich u. a. der Vermerk: „mit Anklage u. Strafvorschlag einverstanden, 13. 2. 59“.

²⁰⁰ Sitzungsbericht Klühsendorfs, 17. 3. 1959, in: Ebenda, Bl. 32–34; siehe auch das ausführliche Sitzungsprotokoll in: BStU, MfS AU 335/59, HA/GA, Bd. 2, Bl. 115–149.

²⁰¹ Gesuch um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 738 f.

²⁰² Zu den Hintergründen Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 336–349.

²⁰³ Urteil vom 13. 3. 1959, in: BStU, MfS AU 335/59 HA/GA, Bd. 1, Bl. 44–61. Brandt wurde wegen Verbrechen gegen die §§ 14, 21 und 19 (Spionage, Verleitung zum Verlassen der DDR und Staatsgefährdende Propaganda und Hetze) des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. 12. 1957 verurteilt.

²⁰⁴ Sitzungsbericht Klühsendorfs, 17. 3. 1959, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 32 f.

²⁰⁵ Bericht der MfS-Hauptabteilung IX/1 über den Prozeß gegen Brandt, 14. 3. 1959, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 421 f.

Berufung ein, die jedoch, ungeachtet ihrer Stichhaltigkeit, vom Obersten Gericht am 22. April als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen wurde²⁰⁶.

Am 30. Juli erneut nach Bautzen II überstellt, erhielt Brandt wieder zunächst 14 Monate lang keine Schreiberlaubnis²⁰⁷. Trotz zwischenzeitlicher Resignation²⁰⁸ war er nicht bereit, sein Schicksal tatenlos hinzunehmen. Am 10. Januar 1960 wandte er sich an den Präsidenten des Obersten Gerichts mit dem Ersuchen, ein Kassationsverfahren einzuleiten²⁰⁹; am 6. März 1961 richtete er ein Gesuch um Straferlaß an den Staatsrat der DDR²¹⁰; am 14. März 1962 schließlich reichte er eine weitere, 301 handschriftliche Seiten umfassende Eingabe beim Staatsrat mit der Bitte ein, seinen Fall aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit zu bereinigen²¹¹. Keine dieser Aktivitäten zeitigte ein positives Ergebnis. In einem Führungsbericht vom 12. Januar 1963 wurde Brandt zwar als „in keiner Weise renitent [sic]“, aber doch als unbequem bezeichnet: Denn er mache kein Geheimnis aus seiner Auffassung, „daß er ein Präzedenzfall [sic] sei, d. h. man ihm keine strafbare Handlung nachweisen kann und er lediglich sich in Haft befinde, damit das Prestige der DDR bewahrt bleibe“²¹².

Dennoch mußte Brandt seine Strafe nicht in ihrer vollen Länge absitzen. Wie aus heiterem Himmel beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder am 7. August 1964, die Strafe ab dem 18. August zur Bewährung auszusetzen, was das Bezirksgericht auch umgehend genehmigte²¹³. Brandt wurde daraufhin überraschend in eine MfS-Haftanstalt nach Ost-Berlin verlegt. Dort eröffneten ihm nach einigen Tagen zwei MfS-Offiziere, daß er nach Westdeutschland entlassen würde. Gemeinsam mit einer Reihe anderer ehemaliger Häftlinge transportierte die Staatssicherheit ihn in einem Reisebus am 18. August zum Grenzübergang nach Herleshausen, wo sie von einem westdeutschen Bus übernommen wurden²¹⁴. Nach 5095 Tagen Haft war er wieder frei. Was war geschehen? Vorangegangen waren langwierige Verhandlungen zwi-

²⁰⁶ Berufung gegen das Urteil vom 13. 3. 1959, in: BStU, MfS AU 335/59 HA/GA, Bd. 1, Bl. 66–77; Beschluß des I a Strafsenats des Obersten Gerichts, 22. 4. 1959, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 39f.

²⁰⁷ Führungsbericht über Brandt, 12. 1. 1963, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 18, Bl. 14f.; Gesuch um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 740.

²⁰⁸ Vgl. die Äußerung eines Mitgefangenen von Brandt, Siegfried Gerasch, in: Ministerbüro des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen an Rechtsanwalt Alfred Musiolik, 28. 7. 1961, beigefügt war ein Protokoll von Siegfried Gerasch, 27. 7. 1961, Nachlaß Brandt.

²⁰⁹ Gesuch um Straferlaß an den Staatsrat der DDR, 6. 3. 1961, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 1, Bl. 736.

²¹⁰ Ebenda, Bl. 728–760. Während seiner Inhaftierung zwischen 1954 und 1958 hatte er kein Gnadengesuch eingereicht. Vgl. Protokoll von Siegfried Gerasch, 27. 7. 1961, Nachlaß Brandt.

²¹¹ Brandt an den Staatsrat der DDR, 14. 3. 1962, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 24, Bl. 1–301. Vgl. dazu die Stellungnahme vom 10. 4. 1962, wohl von seiten des MfS, in: BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 445–447.

²¹² Führungsbericht über Brandt, 12. 1. 1963, in: BStU, MfS AU 449/54, Bd. 18, Bl. 14f.

²¹³ Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder an Bezirksgericht Frankfurt/Oder, 7. 8. 1964, Beschluß des I. Strafsenats des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder, 7. 8. 1964, in: BStU, MfS AU 335/59 HA/GA, Bd. 1, Bl. 136f.

²¹⁴ Vgl. Höfer, *Vierzehn Jahre* (II).

schen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, die mit einem politischen Geschäft endeten: Gegen die Zahlung hoher Geldsummen aus Westdeutschland entließ der Arbeiter- und Bauernstaat politische Häftlinge aus seinen Zuchthäusern. Dieser Handel kam erstmals im Oktober 1963 acht Inhaftierten zugute; im großen Stil setzte das Geschäft freilich erst zehn Monate später ein. Brandt gehörte mithin zu jenen insgesamt 70 Häftlingen, die am 14., 18. und 21. August 1964 durch Freikauf ihre Freiheit wiedererlangten²¹⁵.

7. Wieder in Freiheit (1964–1998)

Brandts gesundheitliche Schäden nach der Haft hielten sich in Grenzen. In der Bundesrepublik versuchte er, nun zum dritten Mal in seinem Leben, neu anzufangen. Privat gelang dies durch seine Wiederverheiratung im Dezember 1964. Sein Ehrgeiz in wissenschaftlich-beruflicher Hinsicht war zudem ungebrochen. In den Jahren nach 1964 arbeitete er sich zunächst wieder in seine Spezialgebiete ein durch Teilnahme an einschlägigen juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren der Universitäten Köln und Bonn und durch Studienaufenthalte bei der OECD in Paris, beim IWF in New York und bei der Federal Reserve Bank in Washington. Der Einstieg in die Beratertätigkeit durch die Anfertigung von Gutachten unter anderem für das Bundeswirtschaftsministerium war für ihn jedoch nur ein erster Schritt auf dem Weg in eine neue Karriere²¹⁶. Er beabsichtigte, in Anknüpfung an seine wissenschaftlichen Ambitionen, sich an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln zu habilitieren; da sein dortiger Mentor Hans Carl Nipperdey jedoch am 21. November 1968 starb, gab er das Vorhaben auf²¹⁷. Er begnügte sich statt dessen damit, zwischen 1971 und 1988 – wie vor 1950 – regelmäßig Lehraufträge an der Freien Universität Berlin wahrzunehmen. Hauptberuflich wurde er – von 1970 bis 1977 – als fest angestellter, für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht zuständiger Gutachter im Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages tätig²¹⁸.

Während Brandt beruflich zwar einigermaßen reüssierte, blieb ihm ein politischer Neubeginn versagt, da ihn seine Ost-Berliner Vergangenheit einholte. Bereits im Herbst 1964, beim Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem CDU-Landesverband in West-Berlin, verhielt sich der dortige Landesgeschäftsführer Fritz Klauck abweisend. Nach seiner Übersiedlung ins Rheinland wurde er im Januar/Februar 1965 trotz der vorgebrachten Einwände des Berliner Landesverbandsvorsitzenden Franz Amrehm, daß Brandt durch die Gründung des „Arbeitskreises Groß-Berlin“ 1948

²¹⁵ Vgl. dazu Ludwig A. Rehlinger, *Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963–1989*, Berlin 1991, S. 9–61; Craig R. Whitney, *Advocatus Diaboli. Wolfgang Vogel – Anwalt zwischen Ost und West*, Berlin 1993, S. 73–95.

²¹⁶ Vgl. Daten zum Lebenslauf, o. D., Nachlaß Brandt.

²¹⁷ Information von Prof. Dr. Ingeborg Brandt.

²¹⁸ Vgl. Daten zum Lebenslauf, o. D., Nachlaß Brandt; Vorlesungsverzeichnisse der Freien Universität Berlin, Sommersemester 1987, Wintersemester 1987/88.

die Spaltung der Union in der ehemaligen Reichshauptstadt herbeigeführt habe, in den Kreisverband Bonn-Land aufgenommen²¹⁹. Der Bonner Kreisverbandsvorsitzende, Adolf-Heinrich von Arnim, rechtfertigte sich im nachhinein gegenüber dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der CDU, Josef Dufhues: „Was über das Verhalten von Herrn Dr. Dr. Brandt in den Jahren 1947/48 an uns gekommen ist, war so widersprüchlich, daß man daraus nach unserer Auffassung nicht rechtfertigen konnte, seine Wiederaufnahme abzulehnen.“²²⁰ Den Bonnern lagen die parteipolitischen Auseinandersetzungen der späten vierziger Jahre offensichtlich ferner als den Berlinern, und sie wollten ein eventuelles Parteiausschlußverfahren gegen Brandt nicht in eigener Verantwortung durchführen. Der Berliner Landesvorsitzende trug sich Anfang Juni 1965 hingegen durchaus mit dem Gedanken, ein solches Verfahren einzuleiten²²¹, wozu es allem Anschein nach aber nicht kam.

Hintergrund der erneut aufbrechenden Aversion gegen Brandt waren die Vorgänge um dessen geplanten Auftritt auf der Veranstaltung der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ am 9. Mai 1965. Bereits zwei Tage zuvor hatte der Berliner Landesverband der CDU in einem Rundschreiben Brandts früheres Fehlverhalten angeprangert²²²; am 9. Mai verteilten CDU-Mitglieder dann das eingangs genannte Flugblatt und erreichten damit, daß Brandt auf seine Ansprache verzichtete. Denn die Berliner CDU, so Fritz Klauck, empfand es „als eine unerträgliche Provokation [. . .], daß der Mann, der die Partei 1948 gespalten hat, jetzt wieder politisch in Berlin auftritt“²²³. Brandt bezeichnete die Aktion als „Skandal parteiunwürdigen Rowdytums“ und wandte sich zunächst an Dufhues mit der Bitte, die Angelegenheit innerparteilich zu bereinigen: Brandt wollte den Berliner Landesverband zu einer öffentlichen Distanzierung und zu Disziplinarmaßnahmen gegen die sechs Initiatoren des Flugblatts veranlaßt sehen²²⁴. Dufhues stand Brandt distanziert gegenüber²²⁵, so daß nicht anzunehmen ist, daß er auf dessen Bitten einging. Dieser wollte es dabei jedoch nicht bewenden lassen. Am 1. August 1965 erstattete er Strafanzeige gegen fünf der sechs Verantwortlichen wegen Beleidigung und Verleumdung²²⁶. Der Generalstaatsanwalt beim Berliner Landgericht sah jedoch am 2. Dezember 1965 nach entsprechender Prüfung die vorgebrachten Tatvorwürfe als „offensichtlich unbegründet“ an, so daß er kein Ermittlungsverfahren einleitete²²⁷.

Trotz dieser Vorfälle blieb Brandt in der CDU. Wie der Bonner Kreisvorsitzende Dufhues mitteilte, war man dort jedoch bestrebt, den ehemaligen Funktionär der

²¹⁹ Amrehm, Landesverband Berlin, an Dufhues, 19. 5. 1965, in: ACDP, VII-012-1717.

²²⁰ Von Arnim an Dufhues, 1. 6. 1965, in: Ebenda.

²²¹ Amrehm an von Arnim, 3. 6. 1965, in: Ebenda.

²²² Rundschreiben des Landesverbands Berlin, 7. 5. 1965, in: Ebenda.

²²³ So Klauck an Rainer Hildebrandt, 11. 5. 1965, in: Ebenda.

²²⁴ Brandt an Dufhues, 15. 5. 1965, in: ACDP, I-296.

²²⁵ Dies geht aus dem Schreiben von Dufhues an Amrehm, 25. 5. 1965, hervor, in: ACDP, VII-012-1717.

²²⁶ Brandt an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, 1. 8. 1965, in: Ebenda.

²²⁷ Von Oberrnitz, 1. Staatsanwalt beim Landgericht Berlin, an Klauck, 2. 12. 1965, in: Ebenda.

Ost-CDU nicht hochkommen zu lassen²²⁸. Rasch baute dieser Beziehungen zu anderen, einflußreicheren Persönlichkeiten auf, so daß ihm bei der Bundestagswahl im September 1965 eigenen Angaben zufolge die Möglichkeit eröffnet wurde, sich um ein Mandat als Direktkandidat für Goslar zu bewerben. Er nahm jedoch davon Abstand, weil er sich, wie er vier Jahre später schrieb, nach der vierzehnjährigen Haft „damals für diese Aufgabe einfach noch nicht ‚fit‘ genug“ gefühlt habe²²⁹. Außerdem hatten seine innerparteilichen Gegner von derartigen Aspirationen Brandts erfahren²³⁰, so daß es auch ein Gebot politischer Klugheit war, davon Abstand zu nehmen. Erst im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes von 1969 bemühte er sich, unter anderem mit Hilfe des ihm verbundenen ehemaligen stellvertretenden CDU-Vorsitzenden Ernst Lemmer, auf die Kandidatenliste eines Landesverbands gesetzt zu werden. Im November 1968 streckte er seine Fühler nach Niedersachsen, im Januar und Februar 1969 auch nach Hessen und Baden-Württemberg aus²³¹. Während die letzten beiden Optionen im März 1969 ausschieden, glaubte Brandt am 18. März, nach Vorgesprache beim Landesvorsitzenden Wilfried Hasselmann, bei der niedersächsischen CDU gute Chancen zu haben²³². Obwohl sich auch Lemmer für ihn verwandte, lehnte der für die Nominierung der Kandidaten zuständige sogenannte „39er Ausschuß“ Brandt angeblich „aus grundsätzlichen Erwägungen“ – unter Verweis auf dessen fehlenden niedersächsischen Wohnsitz – ab²³³. Nach dieser herben Enttäuschung unternahm Brandt anscheinend keinen weiteren Versuch, noch einmal politisch aktiv zu werden. Bis 1976 blieb er CDU-Mitglied; im Jahr darauf wechselte er – aus Sympathie für Franz Josef Strauß – zur CSU²³⁴.

Erst nach der Vereinigung Deutschlands wurde Brandt noch einmal mit seiner Vergangenheit konfrontiert. Zunächst kassierte das Bezirksgericht Potsdam mit Beschluß vom 5. September 1991 das gegen ihn ausgesprochene Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder vom 13. März 1959²³⁵. Des weiteren sagte er Ende Februar 1993 im Prozeß gegen einen der Waldheimer Richter, Otto Jürgens, als Zeuge aus²³⁶. Somit trug der ehemalige Staatssekretär im DDR-Justizministerium, der sich schon 1950 um eine Revision der Waldheimer Urteile bemüht hatte, dazu bei, daß das Landgericht Leipzig am 1. September 1993 einen der damaligen Richter wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe ver-

²²⁸ Von Arnim an Dufhues, 1. 6. 1965, in: Ebenda.

²²⁹ Brandt an Otto Fricke, 22. 2. 1969, in: ACDP, I-280-021/1; Brandt an Lemmer, 19. 11. 1968, in: Ebenda.

²³⁰ Amrehm an Dufhues, 19. 5. 1965, in: ACDP, VII-012-1717.

²³¹ Vgl. die Schreiben Brandts an Lemmer, 19. 11. 1968, 17. 1. 1969, 3. 3. 1969, in: ACDP, I-280-021/1.

²³² Brandt an Bürgermeister Wilhelm Fay, MdL, 3. 3. 1969, Brandt an Wolfgang Pohle, MdB, 18. 3. 1969, in: Ebenda.

²³³ Brandt an Lemmer, 13. 4. 1969, in: Ebenda. Lemmer hatte „diesen negativen Ausgang in Hannover befürchtet“, wollte Brandt aber nicht entmutigen. Lemmer an Brandt, 16. 4. 1969, in: Ebenda.

²³⁴ Daten zum Lebenslauf, o. D., Nachlaß Brandt; Information von Prof. Dr. Ingeborg Brandt.

²³⁵ Beschluß 1 BSK 328/91 des Bezirksgerichts Potsdam, 5. 9. 1991, Nachlaß Brandt.

²³⁶ Nach Information von Prof. Dr. Ingeborg Brandt war ihr Mann vom 23.–25. 2. 1993 in Leipzig.

urteilte²³⁷. Ob dies für Brandt, der am 31. Oktober 1998 nach langjähriger Krankheit starb, eine hinreichende Genugtuung darstellte, erscheint zweifelhaft.

8. Schlußbetrachtung

Das Nachkriegsschicksal von Helmut Brandt, das eng mit den Entwicklungen in Berlin und der frühen SBZ/DDR verknüpft ist, verweist auf eine Reihe allgemeiner Aspekte der politischen Geschichte dieser Jahre. An erster Stelle ist hier die Krise der Ost-CDU zu nennen, die sich 1948 auf die schwierige Gratwanderung zwischen Bewahrung ihrer Eigenständigkeit und Anpassung an die entstehende SED-Diktatur begab. Brandts Engagement im „Arbeitskreis Groß-Berlin“ war dabei so vieldeutig wie der Kurs der Gesamtpartei: Einerseits glaubte er damit den „Realitäten“ Rechnung zu tragen, andererseits ließ er sich – teils aus eigenem Antrieb, teils als Werkzeug anderer Personen – auf Kompromisse ein, die das Gesicht der Partei völlig zu verändern drohten. Seine Ausbootung im Ost-Berliner Landesverband Anfang 1949 verdeutlicht, daß er jedoch nicht zu jenen gehörte, die, wie Gerald Götting, die Union nur zu einem gefügigen Instrument der SED machen wollten.

Daß Brandt zwar seine führende Stellung in der Partei verlor, sich dem herausbildenden SED-Staat jedoch zur Verfügung stellte, verweist, zweitens, auf die Rolle bürgerlicher Politiker in der damaligen sowjetischen Strategie: Bei gesamtdeutschen Initiativen gewannen diese gegenüber der SED an Bedeutung, und Brandt rechnete sich, nach einer entsprechenden Ankündigung Nuschkes, gute Chancen auf einen Sitz in einer neutralen, grundsätzlich pro-sowjetischen gesamtdeutschen Regierung aus. Die vermeintliche sowjetische Rückendeckung verführte Brandt und andere prominente Vertreter bürgerlicher Parteien dann dazu, die Hegemonie der SED als etwas Vorübergehendes anzusehen.

Drittens wirft Brandts Werdegang in der SBZ/DDR das Problem politischer Verantwortlichkeit des einzelnen Politikers auf dem Weg zur SED-Diktatur auf. Er war bis 1948/49 ein eindeutiger Verfechter der parlamentarischen Demokratie und der Gewaltenteilung. Obgleich er erkannt haben muß, daß beides in der DDR nicht zu verwirklichen war, blieb er im Ost-Berliner Regierungsapparat tätig, ja, er ließ sich sogar für den Wahlausschuß zu den DDR-Volkstammerwahlen vom 15. Oktober 1950 nominieren. Sein persönlicher Ehrgeiz, die Einsicht in die „Realitäten“ und das Bedürfnis, „von innen dagegen zu arbeiten“, führten zu seiner Verstrickung in das sich herausbildende Regime, aus der er sich angesichts des Justizunrechts der Waldheimer Prozesse nur teilweise befreien konnte. Wie eine Reihe anderer bürgerlicher Politiker trug Brandt daher ungewollt zur Etablierung der Diktatur bei.

Viertens zeigt seine Opposition gegen die Waldheimer Prozesse deutlich, welche Handlungsspielräume Personen wie er damals noch besaßen. Angesichts von Partei-

²³⁷ Erstes Urteil gegen ehemalige Richter der „Waldheimer Prozesse“ in: *Neue Justiz* 48 (1994), S. 111–115, hier S. 111.

führern wie Nuschke, die auf Eigenständigkeit innerhalb der Grenzen des Systems bedacht waren, wurde ihm die Möglichkeit eröffnet, seinem Protest innerparteilich Geltung zu verschaffen. Noch waren die Kontrollmechanismen der SED nicht gänzlich auf die CDU übertragen. Bei dem Versuch, die Ergebnisse der Waldheimer Prozesse durch eine entsprechende Initiative der Regierung rückgängig zu machen, stießen Nuschke und Brandt jedoch rasch an die Grenzen ihres Einflusses. Die sowjetischen Herrschaftsträger und die SED-Spitze ließen sich in dieses zentrale Vorhaben nicht hineinreden. Die Verhaftung Brandts war daher auch ein Mittel zur Disziplinierung der in dieser Frage unbotmäßigen Unionsführung.

Das justizförmige Vorgehen gegen Brandt in den Jahren 1950 bis 1954 und 1958/59 war – fünftens – in mancherlei Hinsicht typisch für die politische Justiz dieser Zeit. Beide Fälle sind gekennzeichnet durch die Dominanz des MfS im Ermittlungsverfahren und die Mißachtung der Rechte des Angeklagten sowie von Gesetz und Verfassung – kurzum: Die Justiz stand völlig im Dienste der Politik. Unterschiede zwischen den beiden Prozessen lassen sich nicht im Prinzip, aber in Nuancen ausmachen. Diese betreffen einmal das Untersuchungsverfahren, in dem das MfS Anfang der fünfziger Jahre noch physische Folter anwandte und sich um die Einhaltung der Formalitäten wenig kümmerte – beides hatte sich 1958/59 gewandelt. Hinzu kam die Abwesenheit der sowjetischen Berater: Der Staatssicherheitsdienst agierte nun selbständiger und professioneller als noch unmittelbar nach seiner Gründung. Auch bei der Festlegung des Vorgehens und des Gerichtsurteils spielte das MfS im zweiten Gerichtsverfahren eine wichtigere Rolle als bei dem ersten: Während sich 1954 noch die unterschiedlichsten Instanzen – einschließlich der SKK und des Politbüros – beteiligt hatten, waren es 1959 allem Anschein nach nur das MfS und die Oberste Staatsanwaltschaft. Abgesehen davon, daß der Prozeß gegen Dertinger und andere weitaus bedeutsamer war als der gegen Brandt 1959, deutet dies auch auf besser eingespielte Steuerungsmechanismen hin. Insgesamt blieb die Unerbittlichkeit des Systems gegenüber seinen Gegnern freilich auch nach dem Mauerbau unverändert, was an dem Scheitern sämtlicher Versuche Brandts, vorzeitig entlassen zu werden, deutlich wird. Erst als dem SED-Staat harte Devisen angeboten wurden, war dieser bereit, den prominenten politischen Häftling in den Westen zu entlassen.